

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF



BERICHT

LRH 10 O 1- 1998/51

„Überprüfung der neu geschaffenen
Organisationseinheiten und Abteilungen im
Amt der Steiermärkischen Landesregierung“

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSgegenstand.....	3
1. PRÜFUNGSauftrag	3
2. KONTROLLKOMPETENZ	5
II. FACHABTEILUNGSGRUPPE LANDESBAUDIREKTION, LANDESBAUDIREKTION, REFERATE UND GESCHÄFTE	6
1. ALLGEMEINES und AUFGABENREFORM	6
2. FACHABTEILUNGSGRUPPE LANDESBAUDIREKTION	15
3. LANDESBAUDIREKTION	25
4. REFERAT FÜR WIRTSCHAFTSPOLITIK.....	47
A) Altfälle, Unternehmensservice	55
B) Grundsatzfragen der Wirtschaftspolitik	58
C) Förderungen im Rahmen der EU	61
5. GESCHÄFT „EU-GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN INTERREG IIa und LEADER II sowie URBAN“	65

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND

1. PRÜFUNGSauftrag

Gemäß § 26 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz führt der Landesrechnungshof Akte der Gebarungskontrolle von Amts wegen oder auf Antrag durch. Ein derartiger Antrag kann von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages gestellt werden.

Die Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag Dr. Brünner, Mag. Bleckmann, Mag. Zitz, Gross, Majcen, Keshmiri, Dipl.-Ing. Vesko, Dr. Wabl, Huber, Ing. Peinhaupt, Kröpfl, Mag. Hartinger, Schuster, List, Vollmann, Wiedner, Dietrich, Porta, Schinnerl, Ing. Schreiner, Dipl.-Ing. Grabner und Mag. Hohegger haben nachstehenden Antrag gestellt:

"Der Landesrechnungshof wird gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz aufgefordert, die durch den Beschluß der Landesregierung von Anfang Juli 1997 **neu geschaffenen Organisationseinheiten und Abteilungen** im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, das sind die Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion, die Abteilung Organisation, die Stabsstelle für Europaangelegenheiten, die Abteilungsgruppe Landesbaudirektion inklusive WIP, die Fachabteilung für Sozialwesen und die Rechtsabteilung 2, die Abteilungsgruppe Forschung und Kultur einschließlich der Abteilung für Forschungs- und Kulturmanagement zu prüfen."

Aufgrund des großen Umfanges erfolgte die Prüfung geteilt, jeweils unter Berücksichtigung sachlicher Zusammenhänge.

Der vorliegende Bericht betrifft die Prüfung der **Landesbaudirektion** der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion unter besonderer Beachtung der Geschäfte der Vollziehung der **Wirtschaftspolitik** (WIP).

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic:

Der im Prüfantrag zitierte Beschluss der Landesregierung von Anfang Juli 1997 (konkret: GZ LAD-19.00-38/97-14, LAD-19.00-30/96-11, LAD-19.00-35/97-15, LAD-19.00-37/97-4 und LAD-19.00-26/96-13) bezieht sich auf die Einrichtung der Abteilungsgruppen „Landesamtsdirektion,, und „Forschung und Kultur,, sowie die Einrichtung einer „Fachabteilung für das Sozialwesen,, sowie einer „Rechtsabteilung 2,,. Der Bereich der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion war lediglich von einer Ergänzung der Geschäftseinteilung in der Landesbaudirektion selbst betroffen. Es handelt sich somit bei der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, die im Prüfantrag falsch als „Abteilungsgruppe Landesbaudirektion,, bezeichnet wird, um keine neu geschaffene Organisationseinheit. Wie im Bericht an späterer Stelle (Pkt.II 4) dargestellt ist, wurde das im Prüfungsantrag zitierte Referat für Wirtschaftspolitik bereits mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.10.1996 installiert. Mit Wirksamkeit vom 11.1.1997 wurde die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung aufgelöst und die Aufgabenfelder in die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft, das Referat für Wirtschaftspolitik in der Landesbaudirektion, die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen und die Landesfremdenverkehrsabteilung übertragen.

Replik des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof verweist auf den ersten Satz dieses Berichtes, wonach er Akte der Gebarungskontrolle nicht nur auf Antrag sondern auch „von Amts wegen“ durchführt. Die gg. Prüfung erfolgte entsprechend dem **S i n n** des Prüfungsantrages der im Bericht genannten Abgeordneten zum Stmk. Landtag.

In Punkt II 3 dieses Berichtes wird darauf hingewiesen, daß aufgrund der Gegebenheiten einige grundsätzliche Ausführungen über die organisatorische Stellung der Landesbaudirektion im Rahmen der Aufbauorganisation des Amtes der Stmk. Landesregierung als erforderlich erachtet wurden. Die Änderungen der Geschäftseinteilungen sowie die bezughabenden Geschäfte werden im Pkt. II 3.1 des Berichtes dargestellt; sie werden durch die Stellungnahme wiederholt.

Zur Stellungnahme, wonach das „..... **R e f e r a t** für Wirtschaftspolitik bereits mit Beschluß der Stmk. Landesregierung installiert“ wurde, wird bemerkt, daß der Vollzug von Geschäften im Rahmen einer **A b t e i l u n g** zu erfolgen hat und mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmend erst mit dem Inkrafttreten der vom Landeshauptmann zu erlassenden Geschäftseinteilung beginnt.

2. KONTROLLKOMPETENZ

Gemäß § 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes, LBGI.Nr. 59/1982, zuletzt i.d.F. LGBl.Nr. 70/1997, obliegt dem Landesrechnungshof die Kontrolle der Gebarung des Landes.

Das Verhalten (Handeln und Unterlassen) von Landesorganen bei der Erfüllung von Aufgaben des selbständigen Wirkungsbereiches zählt zur Gebarung des Landes.

Ein für die Gebarung des Landes maßgebliches Organverhalten liegt im Bereich der vom Land zu verantwortenden Organisationshoheit auch für das Funktionieren der mittelbaren Bundesverwaltung: Die Bereitstellung und die Finanzierung von personellen und sachlichen Mitteln (Personal- und Sachaufwand) fallen in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes und trägt dafür das Land die Kostenlast.

Der Landesrechnungshof ist daher zuständig zu prüfen, ob die pflichtgemäße Vorsorge des Landes für die Organisation und die Funktionsfähigkeit sowohl der Landes- als auch der mittelbaren Bundesverwaltung den Anforderungen an eine ordnungsgemäße, effektive und effiziente Gebarung (d.h. Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften; Zweckmäßigkeit; Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) entspricht.

Laut der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist die Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung mit der **Geschäftseinteilung** eine Angelegenheit der inneren Organisation des Landes; diese ist dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes zuzuordnen.

II. FACHABTEILUNGSGRUPPE LANDESBAUDIREKTION, LANDESBAUDIREKTION, REFERATE und GESCHÄFTE

1. ALLGEMEINES und AUFGABENREFORM

1.1

Der **Aufbau** der Ämter der Landesregierung wird durch das Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl.Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien - BVGÄdLR bestimmt. Entsprechend diesem und den weitgehend gleichlautenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Amtes der Stmk. Landesregierung (Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 7. Juli 1975, mit der die Geschäftsordnung des Amtes der Stmk. Landesregierung erlassen wird - GeOA) gliedert sich das Amt der Steiermärkischen Landesregierung in die Landesamtsdirektion und **Abteilungen**.

Auf diese sind „die“ **Geschäfte** nach ihrem **sachlichen Zusammenhang** aufzuteilen.

Die Geschäfte werden in einer **Geschäftseinteilung**, die vom **Landeshauptmann** aufgrund besonderer verfassungsgesetzlicher Regelungen als Weisung eigener Art zu erlassen ist und durch die der Wirkungskreis der Abteilungen (Gruppen) bestimmt wird, ausgewiesen. Sie bedarf der **Zustimmung** der Landesregierung, die darüber in Sitzung mit gemeinsamer Beratung („Regierungssitzung“) zu verhandeln hat. Soweit Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung.

Diese Regelung gilt auch im Falle von Änderungen der Geschäftseinteilung.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollten die Geschäfte erst nach Vorlage einer **Kalkulation** der finanziellen Auswirkungen mit dem **Kosten- und Budgetaspekt** und mit einer Kostenschätzung als Grundlage für Planstellenbedarfsschätzungen (und somit für die Planstellenbewirtschaftung - unter sinnvoller Nutzung der Personalressourcen) in der Geschäftseinteilung

ausgewiesen werden. Dadurch wäre der **Vollzug** der Geschäfte im voraus **begrenzt** und besser kontrollierbar.

Dies gilt besonders für Geschäfte der Privatwirtschaftsverwaltung (ohne Gesetzesauftrag), die von den Abteilungen der Fachabteilungsgruppe LBD zu vollziehen sind.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic:

Die Aussage des Landesrechnungshofs, Geschäfte sollten „erst nach Vorlage einer Kalkulation der finanziellen Auswirkungen mit dem Kosten- und Budgetaspekt und mit einer Kostenschätzung als Grundlage für Planstellenbedarfschätzungen (und somit für die Planstellenbewirtschaftung unter sinnvoller Nutzung der Personalressourcen) in der Geschäftseinteilung ausgewiesen werden. Dadurch wäre der Vollzug der Geschäfte im Voraus begrenzt und besser kontrollierbar,,, übersieht Wesentliches:

Nach dem vom Landesrechnungshof zitierten Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien sind alle der Landesregierung bzw. dem Landeshauptmann übertragenen Aufgaben an die Abteilungen (bzw. Gruppen) des Amtes der Landesregierung zur Besorgung zuzuweisen. Eine Begrenzung des Vollzugs von Geschäften kann durch das Land überhaupt nur dann erfolgen, wenn es sich um Geschäfte handelt, auf deren Begrenzung das Land irgendeinen Einfluss hat. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Geschäfte aus der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes. Der Rechnungshof übersieht jedoch, dass selbst im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes die Entscheidung über den Umfang eines Geschäftes keine Angelegenheit ist, die im Rahmen der Organisationsbefugnisse des Landeshauptmannes getroffen werden könnte.

Vollends unzutreffend ist die Ansicht des Landesrechnungshofs aber immer dann, wenn im Amt der Landesregierung Aufgaben zu besorgen sind, deren Inhalt und Umfang nicht vom Land selbst bestimmt werden kann. Der Rechnungshof verkennt völlig die Realität, die im Allgemeinen der Entscheidung über die Schaffung von Organisationseinheiten zugrunde liegt: Es geht darum, für die Bewältigung von Aufgaben, die bereits da sind, eine Organisationsstruktur im Amt der Landesregierung zu schaffen.

Die Aussagen des Landesrechnungshofs gehen von theoretischen Annahmen aus, die in der Wirklichkeit keine Entsprechungen haben. Dies aus folgendem Grund:

Die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung bedeutet lediglich, dass bestehende Aufgaben Organisationseinheiten (bereits bestehenden oder neu zu schaffenden) zugeordnet werden. Die Geschäftseinteilung sagt aber nichts darüber aus, welche innere Organisationsstruktur diese Organisationseinheiten haben sollen, welche Sachmittel und welche Personalressourcen diesen Organisationseinheiten zugeordnet werden.

Ein Kosten- bzw. Budgetaspekt kann daher bei der Schaffung einer Geschäftseinteilung gar nicht in Betracht kommen. Es trifft zu, dass im Zusammenhang mit der Bewältigung der im Amt der Landesregierung zu besorgenden Aufgaben Kosten- und Budgetaspekte zu berücksichtigen sind und, dass Kostenschätzungen Grundlagen für Planstellenbedarfschätzungen sein können. Dies ist aber ein Thema, das sich nicht im Zusammenhang mit der Geschäftseinteilung stellt. All diese Aspekte sind nach einer geschaffenen Geschäftseinteilung in Betracht zu ziehen, wenn es darum geht, die innere Organisation der Abteilungen festzulegen. Wenn eine Entscheidung über die Besorgung von neuen Aufgaben durch die Landesverwaltung gleichzeitig mit einer Änderung der Geschäftseinteilung getroffen wird, ist freilich die vom Landesrechnungshof aufgezeigte Erwägung zu treffen, allerdings im Hinblick auf die Schaffung der neuen Aufgaben. Es darf nicht übersehen werden, dass die Schaffung einer Organisationseinheit als solche nur insofern Kostenfolgen haben kann, als die Person,

die mit der Leitung der Organisationseinheit betraut wird, auf Grund der geltenden gehaltsrechtlichen Vorschriften Zulagenansprüche haben könnte. Andere anspruchsbegründende Konsequenzen kann die Schaffung einer Organisationseinheit aber nicht haben, weil die aus dem Besoldungsrecht abzuleitenden Zulagenansprüche sich aus der Aufgabenstellung eines Bediensteten, nicht aber aus der Organisationsstruktur, die in der Geschäftseinteilung ihren Niederschlag findet, ergeben.

Replik des Landesrechnungshofes

Das **Bundeshaushaltsgesetz** bestimmt u.a., daß jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gem. Art. 15 AB-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist.

Für **Landesgesetze** gilt § 18 Abs.3 der Geschäftsordnung des Stmk. Landtages, wonach jeder Regierungsvorlage betreffend einen Gesetzesvorschlag eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen für das Land und die übrigen Gebietskörperschaften anzuschließen ist.

Für die Evaluierung der Folgekosten der **Privatwirtschaftsverwaltung des Landes** bestehen keine derartigen Bestimmungen.

Aufgrund der Nachhineinprüfungen können sinnvolle Verbesserungsvorschläge (z.B. „Empfehlungen“ des Landesrechnungshofes) unterbreitet werden, die auf der Prüfung der vorgelegten Berechnungen und auf den vorgenommenen Abweichungsanalysen zwischen PLAN und IST (Vollzug) beruhen. Die **Kostenberechnungen** hätten

- mit ökonomischen Sachverstand erstellt
- ausreichend dokumentiert
- prüffähig und nachvollziehbar zu sein.

Der Landesrechnungshof hat über die Prüfung der neugeschaffenen Abteilungsgruppe **Landesamtsdirektion** berichtet. Dieser Bericht wurde vom Steiermärkischen Landtag in seiner Sitzung vom 15. Feb. 2000 einstimmig zu Kenntnis genommen. In Pkt. III 3. (mit Replik), dieses Berichtes wurde über die grundsätzliche Zweckmäßigkeit eines Nachweises einer Kalkulation der finanziellen Auswirkungen mit dem Kosten- und Budgetaspekt insbesondere der privatwirtschaftlichen Aufgaben, die erst durch den Ausweis in der Geschäftsabteilung zu „Geschäften“ werden, berichtet. Dazu hat der Landeshauptmann in seiner Stellungnahme u.a. ausgeführt, daß bei Festlegung der Geschäftseinteilung keine inhaltliche Begrenzung eines Geschäftes vorgenommen und bei der Schaffung der Geschäftseinteilung daher insbesondere nicht die vorgeschlagene Kalkulation angestellt werden könne.

Der Landesrechnungshof hat repliziert, daß durch die Kalkulation primär nicht der Inhalt sondern der Umfang eines Geschäftes begrenzt werde, wodurch nicht nur kostenintensive Ausuferungen vermieden werden, sondern auch die Kontrolle effizienter erfolgen könnte.

Der Landeshauptmann hat zum genannten Bericht weiter Stellung genommen, daß im Zusammenhang mit der Erlassung der Geschäftseinteilung lediglich Überlegungen hinsichtlich des Personalbedarfes und der zur Geschäftsbesorgung erforderlichen Sachmittel angestellt werden könnten. Dabei könnten selbstverständlich ökonomische Überlegungen angestellt werden, ja es bestünde eine Verpflichtung dazu:

Es sei selbstverständlich darauf zu achten, daß die Geschäftsbesorgung möglichst zweckmäßig und sparsam erfolge.

Da diese Überlegungen die Vollzugsausgaben/-kosten als wesentlicher Teil der vorgeschlagenen Kalkulation betreffen, hat der Landesrechnungshof diesbezüglich eine Zustimmung zu seinen Ausführungen erkannt.

Die nunmehrige Stellungnahme des Landeshauptmannes ist jedoch in diesem Teil davon abweichend.

Der Landesrechnungshof hat nicht die Erstellung der Kalkulation durch den Landeshauptmann empfohlen, sondern darauf hingewiesen, daß „die Geschäfte“ erst nach der Vorlage einer Kalkulation in der Geschäftseinteilung ausgewiesen werden sollten. Da anzunehmen ist, daß „die Geschäfte“ (der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes) von der fachlich zuständigen Landesregierung bzw. deren Mitgliedern zur Ausweisung in der Geschäftseinteilung vorgeschlagen werden, wäre die **Kalkulation zweckmäßig auch von diesen Organen** zu erstellen; jedenfalls sollte - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - die Landesregierung bei der Sitzung mit gemeinsamer Beratung betreffend die Zustimmung zur jeweiligen Geschäftseinteilung (mittels Beschluß gemäß § 4 Abs.1 Z 19 GeOA) die Kalkulation, zumindest jedoch deren Teil Vollzugsausgaben/-kosten kennen, um ihren Beschluß inhaltlich rechtfertigen zu können.

Da die Vollzugsausgaben/-kosten auch dann anfallen, wenn keine Leistungen für Begünstigte zu erbringen sind, können die Kosten jener Leistungen, die an die durch das Gesetz Begünstigten zu erbringen sind (Folgeausgaben/-kosten), diese Information der Landesregierung zweckmäßig ergänzen.

Die Stellungnahme zu diesem Punkt ist jedoch insofern irreführend, als bei der Schaffung von Organisationseinheiten naturgemäß Vollzugsausgaben/-kosten anfallen, die **nur** zu einem **kleinen Teil Zulagenansprüche** sind.

Möglicherweise erfolgt die vorliegende, von der Stellungnahme zum Bericht „... Landesamtsdirektion“ abweichende Stellungnahme auch aufgrund differenter begrifflicher Grundlagen des Budgetwesens; nachstehend wird daher aus der Verordnung Nr. 95, BGBl. II Nr. 50/1999, zitiert:

- Unter **finanziellen Auswirkungen** sind Ausgaben und Einnahmen (finanzwirtschaftliche Betrachtungsweise) sowie Kosten und Erlöse (betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise) zu verstehen.
- **Ausgaben** sind die tatsächlichen Geldabflüsse. Alle vorgenommenen Zahlungen stellen Ausgaben dar.
- Unter **Kosten** versteht man den Wertverbrauch der Güter und in Anspruch genommener Dienste zur Erstellung von Leistungen.
- Die Kosten sind vielfach identisch mit den Ausgaben; die wichtigsten Unterschiede bestehen darin, daß die Kosten kalkulatorische Größen beinhalten, während die Ausgaben nur die tatsächliche (monitäre Belastung der Haushalte wieder geben).
- Bei den von einer geplanten Maßnahme voraussichtlich verursachten Ausgaben und Kosten ist begrifflich zu unterscheiden zwischen den
 - Entstehungsausgaben/-Kosten
 - **Vollzugsausgaben/-kosten**
 - Nominalausgaben/-kosten

Die **Vollzugsausgaben/-kosten** sind jene Ausgaben/kosten, die beim Vollzug von Rechtsnormen oder von Maßnahmen anfallen. Dazu zählen insbesondere Personalausgaben/-Kosten, Verwaltungssachausgaben/-Kosten und Ausgaben für Investitionen (kalkulatorische Abschreibungen).

Die übrigen Aussagen der Stellungnahme des Landeshauptmannes zu diesem Punkt sind verfehlt, weil der Landesrechnungshof nur auf das verfassungsgesetzliche und geschäftsmäßige Erfordernis hingewiesen hat, die **Geschäfte** (und nicht: „Aufgaben, die bereits da sind“) nach ihrem **sachlichen Zusammenhang** auf die **Abteilungen** des Amtes der Landesregierung aufzuteilen.

1.2

Mit Regierungsvereinbarung vom 17. Okt. 1991 wurde die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel einer **Aufgabenreform** der steirischen Landesverwaltung beschlossen. Eine Zusatzvereinbarung im Nov. 1991 legte eine umfassende Prüfung der Organisation des Amtes der Landesregierung bis Ende Juni 1992 fest. Die Organisation sollte "auf der Basis der Regierungsvereinbarung vom 17. Oktober 1991 einer umfassenden Prüfung unterzogen und im Sinne einer Effizienzsteigerung eine **Arrondierung der Geschäftseinteilung** vorgenommen werden".

Zur Umsetzung dieser Vereinbarung wurden von der Stmk. Landesregierung ein Koordinationsausschuß und 12 Projektgruppen eingesetzt, deren erste die Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung zu bearbeiten hatte.

Der Projektbericht dieser Gruppe mit einem Entwurf für eine geänderte Geschäftseinteilung wurde im Juni 1992 der Stmk. Landesregierung vorgelegt, die mit Beschlüssen vom 16. Nov. 1992 und vom 29. März 1993 die weitere Vorgangsweise festlegte.

Ein Verantwortlicher für die Umsetzung der Vorschläge wurde nicht genannt.

1.3

Allgemein sind für Reorganisationsvorhaben zunächst **Ziele** (unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit) zu definieren, danach eine laufende Projektbetreuung zu sichern, die Projekte nach Abschluß auszuwerten und eine konsequente Umsetzungsplanung durchzuführen.

Reorganisationsmaßnahmen des Amtes der Landesregierung sind - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - mit Priorität auf die Straffung der Zentralstelle (Landesamtsdirektion) und im Bereich der Hoheitsverwaltung auf die **(Re)strukturierung der Abteilungen, unter Beachtung des sachlichen Zusammenhanges der Geschäfte** und einer Prüfung des erforderlichen Umfangs deren Vollziehung, auszurichten. Dies entspricht der besonderen Ordnungsfunktion der öffentlichen Verwaltung mit den vorgegebenen, hierar-

chischen Strukturen sowie dem Ziel der Bundesverwaltung einer **Straffung der Aufgaben - und Führungsstruktur**.

Der Vollzug von als erforderlich erkannten Geschäften der **Privatwirtschaftsverwaltung** - besonders im Bereich der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion - könnte zweckmäßig auch **dezentral** erfolgen.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic:

Den allgemeinen Aussagen zum Thema Reorganisation und Reorganisationsmaßnahmen des Amtes der Landesregierung ist beizutreten. Unklar ist freilich, was gemeint ist wenn gesagt wird, Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung könnten besonders im Bereich der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion auch „dezentral“, erfolgen.

Replik des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht betreffend Überprüfung der Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion über den Begriff der „**schlanken Verwaltung**“ der Verwaltungs-Managementlehren ausgeführt, wonach durch dezentrale, relativ autonome Organisationseinheiten die mittleren Führungsebenen reduziert werden sollen. Dabei gilt, daß Maßnahmen zur Reduktion des Koordinationsbedarfes gegenüber jenen zu dessen Deckung vorrangig seien und die horizontale Abstimmung der vertikalen Koordination vorzuziehen wäre.

(Der **Weisungszusammenhang** der öffentlichen Verwaltung ist jedoch in jedem Fall zu beachten). Da die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion Geschäfte der Privatwirtschaftsverwaltung (des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes oder der Auftragsverwaltung) zu vollziehen hat, könnte in Teilbereichen dezentral strukturiert werden.

Dies betrifft z.B. den **Amtssachverständigendienst** der steirischen Landesverwaltung (wie der Landesrechnungshof in seinem Bericht, betreffend die stichprobenweise Prüfung des Amtssachverständigendienstes der steirischen Landesverwaltung, der vom Stmk. Landtag zur Kenntnis genommen worden ist, ausgeführt hat), da sowohl die personelle als auch die automationstechnische Ausstattung der Baubezirksleitungen in den letzten Jahren erheblich qualitativ verbessert worden ist.

Die **Baubezirksleitungen** erstellen auch die Ausschreibungen von Baumaßnahmen und üben Bauaufsichten aus. Die Beauftragung von Unternehmern direkt durch die Baubezirksleitungen und nicht durch die ihnen vorgesetzten Fachstellen (-Abteilungen) erscheint daher zweckmäßig.

Die Zahlungsanweisungen könnten direkt im Wege der Baubezirksleitungen ohne Zwischenschaltung von Fachabteilungen zur Landesbuchhaltung gelangen.

Auch im **Straßenerhaltungsdienst** könnte eine weitgehende Verlagerung von Kompetenzen zu den Straßenmeistereien erfolgen.

Im **Organisationshandbuch** der Abteilung Landesbaudirektion wird als **Leitsatz** aus dem Leitbild für „die Zukunft des Landes - unser Anliegen“ „..... **so dezentral wie möglich, so zentral wie notwendig**“ angeführt. Da der Landeshauptmann zuständiger politischer Referent u.a. für *Baudienst - Allgemeines (Koordinierung der organisatorischen Angelegenheiten der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion)*, des *EDV-Bereiches Landesbaudienst* sowie des *Geographischen Informations-Systemes (GIS)* ist, und das Organisationshandbuch im Rahmen des Inneren Dienstes genehmigt wird, erscheint die Aussage der Stellungnahme „..... unklar ist freilich, was gemeint ist“ unverständlich.

1.4

Der Rechnungshof hat 1996 empfohlen, grundsätzliche **Rahmenbedingungen** sowohl für die Einrichtung von Abteilungen als auch für ihre Untergliederungen zu entwickeln und zweckmäßige Führungsspannen festzulegen, um einen möglichst effizienten Ablauf zu gewährleisten.

Laut einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 3681) ist es dem einfachen Gesetzgeber verwehrt, **Abteilungen** des Amtes der Landesregierung **zu schaffen** oder ihnen **Geschäfte zuzuweisen**. Diese Zuständigkeit hat **nur der Landeshauptmann**, der zu ihrer Handhabung der **Zustimmung der Landesregierung** bedarf. Daraus kann der Schluß abgeleitet werden, daß der Landeshauptmann auch für die Schaffung der genannten Rahmenbedingungen zuständig ist. Diese konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Einrichtung bzw. der Bestand von Gruppen und von Abteilungen des Amtes der Landesregierung ohne Bedarf bzw. ohne sachlichen Zusammenhang der Geschäfte ist nicht mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmend.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic:

Es wird gesagt, der Landeshauptmann sei zuständig zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die Einrichtung von Abteilungen als auch für ihre Untergliederungen. Da, wie gleichfalls unter 1.4 zutreffend festgestellt wird, der Landeshauptmann zuständig ist, die Geschäftseinteilung mit Zustimmung der Landesregierung zu erlassen, erhebt sich die Frage, wer der Adressat von Rahmenbedingungen für die Einrichtung von Abteilungen sein soll.

Sollen diese eine allgemeine Vorgabe des Landeshauptmannes an den Landeshauptmann zur Schaffung von Abteilungen sein? Eine Bindungswirkung könnten derartige Rahmenbedingungen in keinem Fall haben, weder für den Landeshauptmann im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines der Landesregierung unterbreiteten Vorschlags über eine Geschäftseinteilung noch für die Landesregierung im Zusammenhang mit der Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zu der vom Landeshauptmann vorgeschlagenen Geschäftseinteilung.

Replik des Landesrechnungshofes

Im Pkt. II 1.1 des Berichtes wird ausgeführt, daß die Geschäfte nach ihrem sachlichen Zusammenhang auf die Abteilungen aufzuteilen sind. Der Landesrechnungshof wiederholt, daß die Geschäfte in der Geschäftseinteilung, durch die der Wirkungskreis der Abteilungen bestimmt wird, vom Landeshauptmann erlassen wird und der Zustimmung der Landesregierung bedarf.

Im Falle des Bestandes von Rahmenbedingungen - mit Selbstbindung - könnten diese z.B. eine Entscheidungsgrundlage der Landesregierung für ihre Zustimmung zur Geschäftseinteilung sein.

Die Verneinung einer Selbstbindung erscheint daher verfehlt.

1.5

Durch die **Geschäftseinteilung** des Amtes der Stmk. Landesregierung vom Juli **1997** (verlautbart in der „Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“ Nr. 346/1997), mit der u.a. die Abteilungsgruppen „Landesamtsdirektion“ und „Forschung und Kultur“ eingerichtet worden sind, erfolgte **keine Änderung der Aufbauorganisation** der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion; es wurde jedoch der Geschäftsbereich der Abteilung Landesbaudirektion neuerlich erweitert.

1.6

Die **Geschäftsordnung der Stmk. Landesregierung** (Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 7. Juli 1975, mit der die Geschäftsordnung der Stmk. Landesregierung erlassen wird - GeOLR) regelt nicht nur die Geschäftsführung der Landesregierung sondern sie hat (auch) die Funktion, Aufgaben der Landes- und der mittelbaren Bundesverwaltung auf den Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder der Landesregierung zu verteilen.

Diese **Geschäftsverteilung** der Mitglieder der Stmk. Landesregierung wird als Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung beschlossen. Sie weist die Geschäfte der Abteilungen der Fachabteilungsgruppe LBD dem **Landeshauptmann**, z.T. im Korreferat mit dem **Ersten Landeshauptmannstellvertreter, und vier Landesräten zu**.

Zweckmäßig sollten die **Geschäftseinteilung** des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und die **Geschäftsverteilung** jeweils entsprechend dem Erfordernis des **sachlichen Zusammenhanges der Geschäfte** der Abteilungen, **abgestimmt** werden und für die Geschäfte einer Abteilung (bzw. Gruppe) nur ein politischer Referent zuständig bzw. verantwortlich sein.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic:

Der Aussage, zweckmäßig sollte für die Geschäfte einer **Abteilung** nur ein politischer Referent zuständig bzw. verantwortlich sein, kann grundsätzlich beigetreten werden. Anders verhält es sich hinsichtlich von **Gruppen**. Eine Gruppenkonstruktion kann vielmehr gerade deshalb sinnvoll sein, weil sich die Notwendigkeit ergibt, auf Ebene der Verwaltung allgemeine Aspekte wahrzunehmen, die Abteilungen gemeinsam sind, welche unterschiedlichen

Mitgliedern der Landesregierung zugeordnet sind. Dazu werden später noch Feststellungen getroffen werden.

Replik des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof stellt die grundsätzliche Zweckmäßigkeit einer Gruppe - wie in diesem Bericht und auch in den Berichten betreffend die Überprüfung der neugeschaffenen Abteilungsgruppe „Landesamtsdirektion“ und „Forschung und Kultur“ zu entnehmen ist, **nicht in Frage**. Der Landesrechnungshof hat jedoch in diesem Bericht - gleich wie auch bei den genannten Berichten - auf die **verfassungsgesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Eingangsvoraussetzungen**

- der Aufteilung der **Geschäfte** nach ihrem **sachlichen Zusammenhang** auf **Abteilungen** und
- die Zusammenfassung von Abteilungen zu Gruppen nach **Bedarf** hingewiesen.

Die Geschäftsverteilung hat - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - der Geschäftseinteilung zu folgen bzw. ist sie mit dieser abzustimmen, und nicht umgekehrt.

Ein „Bedarf“ der Zusammenfassung von Abteilungen zu einer Gruppe allein aufgrund der Geschäftsverteilung kann aufgrund der Personalausstattung der Geschäftsapparate (Büros) der politischen Referenten derzeit nicht erkannt werden; sollte erst durch die Zusammenfassung von Abteilungen zu einer Gruppe (der Geschäftsverteilung folgend) ein Koordinationsbedarf entstehen, wäre dies als unzweckmäßig zu beurteilen.

Jedoch ist eine zweckmäßige Koordination einzelner, sachlich nicht zusammenhängender Bereiche wie z.B. der Kulturverwaltung mit dem Fremdenverkehr und dem Sport - zwecks gemeinsamen Marketing - nicht dem Bedarf für die Zusammenfassung der jeweiligen Abteilungen zu einer Gruppe gleichzusetzen.

2. FACHABTEILUNGSGRUPPE LANDESBAUDIREKTION

2.1

In der Steiermark wurde im Jahre 1925 ein **Landesbauamt** mit sechs Fachabteilungen eingerichtet, das seit 1964 eine „Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion“ ist. 1978 bis 1994 waren der Gruppe (im Höchststand) eine „**Landesbaudirektion**“ und **vierzehn Fachabteilungen** zugeordnet. Eine der Abteilungen wurde im Juli 1994 aufgelassen.

Im September 1999 waren der Landesbaudirektion und den dreizehn Fachabteilungen sowie den sieben fachlich nachgeordneten Baubezirksleitungen der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion rd. 2.490 Bedienstete dienstzugeteilt. Die Fachabteilungsgruppe LBD ist somit die größte Organisationseinheit des Amtes der Stmk. Landesregierung.

Sowohl bundesverfassungsrechtlich als auch geschäftsordnungsmäßig ist die Voraussetzung der Zusammenfassung von Abteilungen zu einer Gruppe der **Bedarf**. Er ist - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - zumindest periodisch zu überprüfen. **Der derzeitige Bedarf für den (Weiter)bestand der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion** konnte nicht nachgewiesen werden bzw. ist nicht dokumentiert.

Die Einrichtung der Vielzahl von Fachabteilungen in den 70iger und 80iger Jahren konnte zumindest in Teilbereichen mit den besonderen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen („Bau-Hochkonjunktur“) begründet werden. Aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Bedingungen wäre sowohl das Erfordernis eines zentralen Baudienstes der Landesverwaltung in Form einer Gruppe ehestens zu überprüfen als auch deren Aufbau- und Ablauforganisation zu analysieren, wobei die Möglichkeit der Dezentralisierung stärker und das Erfordernis des **sachlichen Zusammenhanges** der den Abteilungen zugewiesenen **Geschäfte** jedenfalls zu beachten ist. Bei rechtmäßiger (und zweckmäßiger) Zuordnung der Geschäfte wären Koordinatoren - wenn überhaupt - nur mehr fallweise und zeitlich beschränkt zu beauftragen.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic:

Die Aussage des Landesrechnungshofs, „der derzeitige Bedarf für den (Weiter-)Bestand der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion konnte nicht nachgewiesen werden bzw. ist nicht dokumentiert,“ gibt Anlaß zur Frage, welche Untersuchungsmethode der Landesrechnungshof angewendet hat bzw. was seine Kriterien für die Bedarfsermittlung gewesen sind. Dies aus folgendem Grund:

Die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion leistet in der derzeitigen Praxis die Koordination der Bearbeitung von Problemstellungen, die mehrere in dieser Gruppe zusammengefasste Abteilungen betreffen und bei denen eine nicht koordinierte Vorgangsweise eine Zielerreichung unmöglich machen würde. Allein zur internen Koordination des Landesbaudienstes finden im Schnitt pro Jahr über 40 Besprechungen statt. So wurden 1999 sieben Vorstands-, acht Baubezirksleiterbesprechungen sowie je sieben Sachbereichsbesprechungen (Umwelt, Verkehrswesen, Wasserwirtschaft und Hochbau) in Summe somit 43 Besprechungen abgehalten.

Die Ergebnisse werden protokolliert und die Erledigung verfolgt. Darüberhinaus werden größere Projekte gesondert behandelt, wobei die betroffenen Fachdienststellen gezielt angesprochen werden. Als Beispiel dafür sei das derzeitige Projekt der Schaffung einer Infrastruktur für das Internationale Businesscenter Steiermark im Bereich des Flughafens Graz-Thalerhof angeführt. Dieses Gesamtprojekt erfordert das Zusammenwirken der mit Verkehrsangelegenheiten befassten und der mit Wasserwirtschaft befassten Abteilungen sowie der mit überörtlicher Raumplanung und der mit Fragen der Telekommunikationsinfrastruktur befassten Organisationseinheit.

Als weiteres Beispiel ließe sich das Projekt Bautechnikzentrum anführen. Auch die Bewältigung des Themas Baustoffrecycling und die Bewältigung der aus dem Bauarbeitenkoordinierungsgesetz erfließenden Aufgaben sind hier zu nennen.

Neben diesen fachlich-organisatorischen Angelegenheiten sind als Aufgaben, die bereits derzeit von der Gruppe wahrgenommen werden, zu nennen: Personalentwicklung für die mit technischen Angelegenheiten befassten Organisationseinheiten, Ausbildungsfragen, Ressourcendisposition.

Diese Aufgaben werden in der Landesbaudirektion wahrgenommen, weil damit eine größere Sachnähe als bei unmittelbarer Wahrnehmung durch den Landesamtsdirektor gegeben ist. Die Tätigkeit der Landesbaudirektion ermöglicht es dem Landesamtsdirektor die Aufgaben der Leitung des Inneren Dienstes für die in der Fachabteilungsgruppe zusammengefassten Abteilungen sowie die Baubezirksleitungen effizienter wahrzunehmen. Dies entspricht auch dem vom Rechnungshof betonten Prinzip der Gewährleistung überschaubarer Führungsspannen.

Im Übrigen wird auf die angeschlossene Liste (Beilage 1) verwiesen, die die oben erwähnten Beispiele detaillierter darstellt.

Replik des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof hat den, rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechend **n a c h g e w i e s e n e n** Bedarf zu prüfen und nicht den Bedarf zu ermitteln. Zuständig für die Geschäftsabteilung und für die Schaffung von Abteilungen, und damit wohl auch für den Ausweis von Abteilungen zu Gruppen, ist der Landeshauptmann.

Die Stellungnahme stimmt mit der Ansicht des Landesrechnungshofes überein, daß Gruppen die Aufgaben des Landesamtsdirektors (im Rahmen des Inneren Dienstes) effizienter wahrnehmen können und damit den Landesamtsdirektor entlasten.

Dies gilt ebenso für die Fachaufsicht der Landesregierung bzw. des jeweils zuständigen politischen Referenten (wodurch z.B. auch personelle Reduktionen der Geschäftsapparate - „Büro“ - erfolgen könnten).

Der Bedarf kann jedoch - wie im vorhergehenden Punkt dieses Berichtes bereits repliziert - zweckmäßig nicht allein durch die Zusammenlegung von Abteilungen entstehen; der in der Stellungnahme genannte Koordinationsbedarf kann daher für sich den Bedarf für eine Gruppe nicht rechtfertigen. Das genannte „International-Business-Center-Steiermark“ und das „Bautechnikzentrum“ sind Beispiele für den möglichen Einsatz von Koordinatoren anstelle eines Gruppenleiters.

Zumindest sollten bei den Geschäften der Abteilungen einer Gruppe keine Mehrfachzuständigkeiten bestehen:

z.B. sind den Abteilungen Landesbaudirektion, FA 1a und FA 1b, jeweils der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Angelegenheiten der Raumordnung zugewiesen. (Die FA 1b hätte laut der **Geschäftseinteilung** sogar **aufsichtsbehördlich** zu begutachten, **obwohl sie nicht Behörde ist** und diese Aufsicht der Rechtsabteilung 3 des Amtes der Stmk. Landesregierung zukommt).

Der Landesrechnungshof wiederholt, daß der Bedarf für die Zusammenfassung von Abteilungen zu einer Gruppe zumindest periodisch zu prüfen und **nachzuweisen** ist.

2.2

Ein **Vergleich** der Ämter der Landesregierung zeigt, daß außer der Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung nur die der Niederösterreichischen, der Oberösterreichischen und der Tiroler Landesregierung Abteilungen zu „Baudirektionen“ zusammenfassen.

Die Geschäfte des „Baudienstes“ sind zudem ungleich ausgewiesen und/bzw. den Abteilungen der Gruppen „Baudirektion“ zugeordnet. Aufgrund des dadurch nur bedingt möglichen Vergleiches ist die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion kaum möglich.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic:

Der Vergleich der Ämter der Landesregierungen zeigt, dass in Ländern vergleichbarer Größe wie etwa Niederösterreich und Oberösterreich der Technische Dienst ähnlich organisiert ist wie in der Steiermark und ist insofern zu korrigieren, als auch in Salzburg und Wien Abteilungen zu Baudirektionen zusammengefasst sind. In Kärnten übt ein Abteilungsvorstand die Funktion des Landesbaudirektors aus.

Lediglich Vorarlberg und Burgenland verzichten wohl auf Grund der Größe der Länder auf eine Koordinierung des Technischen Dienstes. Der falsche Hinweis im Bericht, dass nur drei andere Bundesländer Abteilungen zu „Baudirektionen“, zusammenfassen, wird vom Landesrechnungshof offensichtlich als Argument verwendet, die diesbezügliche Notwendigkeit in Frage zu stellen, und das wiederum ohne jegliche Kontaktaufnahme.

Für die Landesbaudirektion verdeutlicht aber gerade diese Tatsache, dass auch vergleichbare Verwaltungseinheiten anderer Bundesländer die Vorteile einer „Gruppierung“, von Abteilungen mit fachbezogenen, d.h. spezifisch technischen Aufgaben nutzen.

Replik des Landesrechnungshofes

Zur Aussage in der Stellungnahme eines „falschen Hinweises im Bericht“ wird entgegnet: Die Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung faßt nicht Abteilungen sondern *R e f e r a t e* zu einer Abteilung („Abteilung 6: Landesbaudirektion“) zusammen. Die Aufbauorganisation des Amtes der Wiener Landesregierung blieb aufgrund der verfassungsrechtlichen Sonderstellung (Art. 108f B-VG) und insbesondere aufgrund der Regelung der Aufbauorganisation der Ämter der Landesregierung durch das „Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl.Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung a u ß e r W i e n“ außer Betracht. Auf diese gesetzliche Regelung wurde bereits eingangs dieses Berichtes hingewiesen.

Unrichtig ist auch die Schlußfolgerung in der Stellungnahme, daß der Landesrechnungshof die Notwendigkeit einer „Baudirektion“ in Frage stelle:

Der Landesrechnungshof hat die Rechtsgrundlagen der Aufbauorganisation des Amtes der Stmk. Landesregierung dargestellt und u.a. über die gebotene Eingangsvoraussetzung des **Bedarfes** für die Einrichtung einer **Gruppe** berichtet.

Auf die Replik zur Stellungnahme des Landeshauptmannes zu Pkt. II 2.1 des Berichtes, insbesondere betreffend den **Nachweis** des **Bedarfes**, wird hingewiesen.

2.3

Gemäß § 3 Abs.3 BVGÄdLR und § 3 Abs.1 GeOA **stehen den Abteilungen** (Gruppen) der Ämter der Landesregierung **Beamte vor**.

Die Bestellung von Beamten zu Vorständen von Abteilungen bzw. von Gruppen von Abteilungen des Amtes der Stmk. Landesregierung ist eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes. Gemäß § 4 Abs. 1 Z.10 GeOLR hat darüber die Landesregierung in Sitzung mit gemeinsamer Beratung („Regierungssitzung“) zu verhandeln.

Als Vorstand der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion wurde zuletzt - nach Ausschreibung bzw. Kundmachung - Hofrat Dipl.-Ing. Gunther Hasewend mittels Verfügung der Landesregierung mit Wirkung vom 1. August 1991, **befristet** auf die Dauer **von fünf Jahren** bestellt. Diese Verfügung wurde von der Landesregierung in ihrer Sitzung am 23. Sept. 1991 genehmigt. Die Verlängerung der Funktionsdauer erfolgte durch den Beschluß der Stmk. Landesregierung vom Juni 1996: „Die nachstehend angeführten Bediensteten werden auf unbestimmte Zeit verlängert“. Der Regierungssitzungs-Antrag wurde damit begründet, daß die geforderte Ausbildung absolviert worden und der Dienstbehörde keine Tatsachen bekannt geworden seien, die einer Weiterbestellung entgegen stünden.

Dazu wird bemerkt, daß die „geforderte Ausbildung“ die im Rahmen der im steirischen Landesdienst vorgesehene Standardausbildung für Führungskräf-

te war, die im Rahmen der Landesverwaltungsakademie mit den Schwerpunkten Kommunikation, Strategie und Organisation sowie Personalmanagement angeboten wird.

2.4

Die Vorstände der Abteilungen (Gruppen) sind gemäß § 5 GeOA für die in ihrem Wirkungskreis getroffenen Entscheidungen, Verfügungen, sonstigen Amtshandlungen und für die an die Landesregierung gestellten Anträge verantwortlich.

Dadurch ergibt sich die **Leitungsbefugnis** des Vorstandes. So wie im Sinne bundesverfassungsgesetzlicher und geschäftsordnungsmäßiger Bestimmungen die dem Landesamtsdirektor zugewiesenen Funktionen keine „Geschäfte“ sind, trifft dies auch auf die Funktion eines Vorstandes einer Abteilung bzw. einer Gruppe zu. Daher ist der Ausweis eines Geschäftes „Leitungsangelegenheiten der Gruppe ...“ in der Geschäftseinteilung ebenso nicht erforderlich wie der Ausweis eines Geschäftes „Leitungsangelegenheiten der Abteilung ...“. Dennoch sind die „Leitungsangelegenheiten“ der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion“ als ein Geschäft (der Landesbaudirektion) ausgewiesen.

Die Abteilungs- bzw. Gruppenvorstände haben die **Dienst-** und **Fachaufsicht** auszuüben.

Die **Fachaufsicht** erfordert nicht nur entsprechende fachliche Kenntnisse der zu vollziehenden Geschäfte, sondern auch der Ablauforganisation. Die Zuordnung einer Vielzahl, verschiedenartiger Geschäfte an eine Abteilung mindert jedenfalls die Fachaufsicht des Vorstandes; dies besonders dann, wenn von diesem zusätzlich operative Aufgaben vollzogen werden und keine „Führung durch Zielvorgaben“ bei gleichzeitiger sachgerechter Delegation erfolgt. Die Vielzahl und die Verschiedenartigkeit der den Abteilungen der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion zugewiesenen (Fach)Geschäfte lassen eine ausreichende zentrale Fachaufsicht durch einen Gruppenvorstand grundsätzlich bezweifeln. Zudem sind die der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion zugewiesenen Geschäfte teilweise nicht Baudienst und werden sie im

Bereich der Landesbaudirektion in direkter Verantwortung des Gruppenvorstandes vollzogen.

Die Fachaufsicht könnte nicht rechtmäßig eingeschränkt werden; einer Beschränkung der Fachaufsicht auf eine bloße Koordinierungsbefugnis wäre entgegen zu halten, daß Koordinatoren nur eine sachlich und/oder zeitlich klar abgegrenzte Funktion, die jederzeit widerrufbar sein sollte, zu erfüllen haben.

Gemäß § 6 GeOA unterstehen alle den Abteilungen (Gruppen) zugeteilten Bediensteten unmittelbar dem Vorstand. Diese Bestimmung schließt die direkte Zuteilung von (qualifizierten) Bediensteten an eine Gruppe, die z.B. die dem Gruppenvorstand funktionsimmanente Aufgaben mitvollziehen, nicht aus.

Der Fachabteilungsgruppe LBD sind direkt keine Bediensteten zugeteilt. Daher können die den (Fach)Abteilungen der Gruppe zugeteilten Bediensteten nur **mittelbar** dem Gruppenvorstand unterstehen und kann die direkte Dienst- und Fachaufsicht des Gruppenvorstandes nur die Vorstände der Abteilungen der Gruppe betreffen.

Hingewiesen wird auf die klare Regelung der Geschäftsordnung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, wo die Gruppenleiter im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben Vorgesetzte der Abteilungsleiter und diese Vorgesetzte der der Abteilung zugewiesenen Bediensteten sind.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic:

Der Aussage des Landesrechnungshofes der Ausweis eines Geschäftes „Leitungsangelegenheiten der Gruppe,, in der Geschäftseinteilung der Abteilung Landesbaudirektion sei nicht sinnvoll, wird entgegengetreten. Dies aus folgendem Grund:

Es ist zutreffend, dass die dem Landesbaudirektor als Gruppenvorstand zukommenden Aufgaben diesem auch dann zukommen, wenn sie nicht besonders erwähnt werden. Anders verhält es sich dann, wenn einer Organisationseinheit die Aufgaben des Hilfsapparates eines Gruppenleiters übertragen werden soll. In diesem Fall ist es sehr wohl erforderlich, diese spezifische Ermächtigung als „Geschäft,, in der Geschäftseinteilung festzuhalten.

Die Bemerkungen auf Seite 11 über die Folgen einer Zuordnung einer Vielzahl verschiedenartiger Geschäfte an eine Abteilung wird grundsätzlich geteilt. Es wird Sache von Organisationsmaßnahmen sein müssen, hier Abhilfe zu schaffen.

Die Aussagen über die Koordination sind nicht verständlich. Es trifft zu, dass die Pflicht zur Fachaufsicht nicht eingeschränkt werden kann, dies aber nur im Hinblick auf einen bestimmten, definierten Inhalt der jeweiligen Fachaufsicht. Es trifft nicht zu, dass die Fachaufsicht

des Gruppenvorstandes in jedem Fall die Verpflichtung beinhalten müsste, das gesamte Geschehen in allen in der Gruppe zusammengefassten Abteilungen in jedem Detail zu beaufsichtigen. Die Fachaufsicht des Gruppenvorstandes kann sich auf die Wahrnehmung bestimmter Aspekte beschränken, nämlich jener, die den spezifischen Aufgabenbereich des Gruppenvorstandes ausmachen.

Es trifft nicht zu, dass die Zusammenfassung von Abteilungen in Gruppen notwendigerweise bedeuten müsste, der Gruppenvorstand wäre für alle Aufgaben, die in den der Gruppe zugeordneten Abteilungen besorgt werden, inhaltlich in vollem Umfang zuständig. Die Aufgabe des Gruppenvorstandes kann primär auf Koordinationsaufgaben bzw. organisatorische Aspekte beschränkt sein. Die Aussage, Koordinatoren hätten nur eine sachlich und/oder zeitlich klar abgegrenzte Funktion, die jederzeit widerrufbar sein sollte, zu erfüllen, ist in dieser Allgemeinheit unverständlich.

Die Aussage über die Unterstellung von Bediensteten unter den Gruppenvorstand wird als Anregung zur Kenntnis genommen.

Replik des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof verweist neuerlich auf den verfassungsgesetzlich und geschäftsordnungsmäßig determinierten Aufbau des Amtes der Landesregierung, wonach es aus Abteilungen, auf die die Geschäfte nach ihrem sachlichen Zusammenhang aufzuteilen sind, besteht und die Abteilungen nach Bedarf zu Gruppen zusammengefaßt werden können.

Den **Abteilungen (Gruppen)** stehen **Beamte** des Amtes vor. Diese Vorstände sind für die in ihrem Wirkungskreis getroffenen Entscheidungen, Verfügungen, sonstigen Amtshandlungen und für die an die Landesregierung gestellten Anträge **verantwortlich**. Diese Verantwortlichkeit ist - dem Wortlaut der genannten Bestimmungen nach - personengebunden und kann nicht einer Organisationseinheit (z.B. Hilfsapparat eines Gruppenleiters) mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmend übertragen werden. Diese Verantwortlichkeit hindert auch die Einschränkung der Aufgaben des Gruppenvorstandes auf eine bloße Koordinationsbefugnis bzw. auf organisatorische Aspekte.

Eine „... spezifische Ermächtigung als Geschäft“ kann daher nicht als mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmend erkannt werden.

Die Delegation der Verantwortung des Gruppenleiters als Geschäft einer der Gruppe zugeordneten Abteilung ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes

- **systemwidrig**, weil in der Geschäftseinteilung „die Geschäfte“ als Fach- bzw. Sachaufgaben und nicht als Angelegenheiten der inneren Organisation auszuweisen sind, und
- **unzweckmäßig**, weil die Landesregierung, der die Bestellung von Beamten zu Abteilungs- bzw. Gruppenvorständen obliegt, durch die Geschäftseinteilung nicht gebunden ist, diese Vorstände personenident zu bestellen. Bei einer nicht personenidenten Bestellung wäre der Vorstand der Abteilung mit dem „Geschäft“ „Leistungsangelegenheiten“ den ihm aufgrund des hierarchischen Aufbaues des Amtes der Landesregierung vorgesetzten Gruppenvorstand vorgesetzt.

Selbstverständlich kann die Fachaufsicht des Gruppenvorstandes nicht in jedem Detail wahrgenommen werden; die Verantwortlichkeit gemäß § 5 Abs. 1 GeOA bleibt dennoch bestehen.

Letztlich wird die angeblich unverständliche Aussage der sachlich und/oder zeitlich klar abgegrenzten Funktion von Koordinatoren durch die Stellungnahme des Landeshauptmannes zu Pkt. II 2.1 des Berichtes, Projekte „International Business-Center-Steiermark“ und „Bau-technikzentrum“, verständlich, da ein **Projekt** naturgemäß **sachlich und/oder zeitlich begrenzt** ist.

2.5

Laut der Geschäftsordnung sind die **Vorstände** der Abteilungen (Gruppen) verpflichtet, **den Landesamtsdirektor** über die Führung ihrer Abteilung (Gruppe) **laufend in Kenntnis zu setzen**.

Eine Anfrage des Landesrechnungshofes an die Landesamtsdirektion betreffend Einschau der vom Landesbaudirektor an den Landesamtsdirektor z.B. der im Jahr 1997 derart erstatteten Berichte wurde dahingehend beantwortet, daß durch die im § 5 Abs. 2 GeOA normierte Verpflichtung (einer einheitlichen Geschäftsführung) der Abteilungs- bzw. Gruppenvorstände ein ständiger Informationsaustausch zwischen den Abteilungsvorständen und dem Landesamtsdirektor sichergestellt werden soll. Diese Informationspflicht der Abteilungsvorstände sei an **keine bestimmte Berichtsform** gebunden und bestehe insbesondere keine Verpflichtung für eine schriftliche Berichterstattung.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre diese Informationspflicht einheitlich (durch den zuständigen Landesamtsdirektor) zu regeln, wobei auch das Informationsverhältnis Abteilungsvorstände: Gruppenvorstand erfaßt sein sollte.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic:

Es ist richtig, dass die Informationspflicht an den Landesamtsdirektor an keine bestimmte Berichtsform gebunden ist. Der Landesbaudirektor kommt dieser Verpflichtung in der Form nach, dass in einem wöchentlichen Jour-Fixe mit dem Landesamtsdirektor die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion betreffende Angelegenheiten behandelt werden. Seit Herbst 1998 wird darüber ein laufendes Protokoll in Form einer Liste über die offenen Themen geführt. Er ist nicht erkenntlich, worin der Wert einer allgemeinen Regelung über die Informationspflicht und das Informationsverhältnis liegen soll.

Replik des Landesrechnungshofes

Die vom Landesrechnungshof angeregte Regelung der Informationspflicht der Abteilungs(Gruppen-)Vorstände ergibt sich im Kontext der Bestimmung des § 5 Abs.2 GeOA der lautet:

Sie * sind verpflichtet, den Landesamtsdirektor die Führung ihrer Abteilungen (Gruppen) laufend in Kenntnis zu setzen. Der Landesamtsdirektor trifft alle Maßnahmen zur Wahrung der Einheitlichkeit des Inneren Dienstes und der laufenden Amtsgebarung.

* die Vorstände der Abteilungen (Gruppen)

Die Zweckmäßigkeit einer derartigen Regelung ergibt sich auch aus einer möglichen, zu klärenden Informationspflicht der dem Gruppenvorstand nachgeordneten Abteilungsvorstände gegenüber dem Landesamtsdirektor.

2.6

Der Landesrechnungshof **empfiehlt**

- eine eheste Prüfung des Bedarfes am Bestand der Fachabteilungsgruppe LBD
- im Falle des Weiterbestandes der Fachabteilungsgruppe LBD den Nachweis des Bedarfes der Gruppe, die Definition ihrer Ziele und die Anpassung der Strukturen der Organisationseinheiten unter Beachtung des sachlichen Zusammenhanges der Geschäfte sowie einer verstärkten Dezentralisierung
- die Beachtung des § 5 Abs.2 GeOA, wonach die Vorstände der Abteilungen (Gruppen) verpflichtet sind, den Landesamtsdirektor über die Führung ihrer Abteilungen (Gruppen) laufend in Kenntnis zu setzen und eine entsprechende Regelung durch den Landesamtsdirektor.

Angemerkt wird, daß der Landesrechnungshof eine „stichprobenweise Prüfung der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion und der Baubezirksleitung“ eingeleitet hat.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic:

Aus der Empfehlung des Landesrechnungshofes eine eheste Prüfung des Bedarfs am Bestand der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion durchzuführen, ist zu erkennen, dass der Landesrechnungshof die ihm zur Verfügung stehenden Informationen über die Funktion der Fachabteilungsgruppe nicht ausgeschöpft hat.

Replik des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof wiederholt das verfassungsgesetzliche und geschäftsordnungsmäßige **Gebot des Bedarfes** als Eingangsvoraussetzung für die Zusammenfassung von Abteilungen zu einer Gruppe, und weist darauf hin, daß der Bedarf für eine Fachabteilungsgruppe LBD im Jahr 2000 nicht ident mit dem bei ihrer Schaffung im Jahr 1925 (- dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl.Nr.289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien) sein kann und der Bedarf den rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechend dokumentiert (-somit nachprüfbar) ist und nicht erst z.B. vom Landesrechnungshof zu ermitteln sein sollte.

3. LANDESBAUDIREKTION

Aufgrund der nunmehrigen Zuordnung der Geschäfte der Wirtschaftsförderung und von neuen (bzw. erweiterten) Geschäften der Europäischen Union und Integration an die **Abteilung** „Landesbaudirektion“ werden folgende grundsätzliche Ausführungen über die organisatorische Stellung dieser Abteilung im Rahmen der Aufbauorganisation des Amtes der Stmk. Landesregierung als erforderlich erachtet.

3.1

In der Geschäftseinteilung **1990** ("Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark" Nr. 416/1990) waren für die „Landesbaudirektion“ mit einer geringfügigen Ausnahme **keine** (Fach)Geschäfte sondern gruppenleitende und koordinierende Funktionen ausgewiesen. Damit konnte die „Landesbaudirektion“ aufgrund der fehlenden (Fach)Geschäfte als Organisationseinheit (Geschäftsapparat) zur Leitung der Fachabteilungsgruppe betrachtet werden.

Nach der Bestellung des derzeitigen Landesbaudirektors wurden der „Landesbaudirektion“ der Vollzug der „EDV-Bereiche I und VI“ und die (Fach)Geschäfte Grenzüberschreitende Raumplanung, Landesplanung, Landesentwicklungsprogramm, Sachbereichsplanung, Entwicklungsprogramme für Sachbereiche (fachlich), Regionalplanung, Regionale Entwicklungsprogramme, Raumordnungspolitische Begutachtungen und Stellungnahme zu überörtlich wirksamen Projekten, Landesumweltinformationssystem dauernd zugeordnet (Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark Nr. 25/92).

Der Vollzug der „EDV-Bereiche I und VI“ ist eine Organisationsaufgabe und somit ein Teil des inneren Dienstes, jedoch bewirkte die Zuordnung der genannten Fachgeschäfte - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - auch die Funktion einer Abteilung i.S. der verfassungsrechtlichen und geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen.

- Durch die Geschäftseinteilung vom 11. Juli 1994 wurden der Abteilung Landesbaudirektion die Geschäfte technisch-geologischer Dienst, Material- und

Bodenprüfstelle zugewiesen. (Dieses Geschäft wurde 1997 der Fachabteilung IId der Fachabteilungsgruppe LBD zugeordnet.)

- Durch die Geschäftseinteilung vom 22. April 1996 wurde der Geschäftsbereich der Abteilung Landesbaudirektion um die Geschäfte Allgemeine Angelegenheiten des Vergabewesens, Baupreisangelegenheiten, Baupreisstatistik, Baukoordination sowie **Koordinierung der Telekommunikation** erweitert.
- Durch die Geschäftseinteilungen vom 10. Januar 1997 und vom
- 14. Februar 1997 wurde der Geschäftsbereich der Abteilung Landesbaudirektion wie folgt erweitert:

„Allgemeine Angelegenheiten der **Wirtschaftspolitik**; S.W.L.

Wirtschaftspolitische Grundlagen, Richtlinien und Programme:

Wirtschaftspolitische Grundlagen und Studien; S.W.L.;

Koordinierte Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien und Programmen inkl. EU-Programme und EFRE-Koordinierung; S.W.L., B.V.;

Regionalwirtschaftliche Grundsatzfragen, Förderungen der EU-Regionalmanagementstellen; S.W.L.;

Evaluierung von Förderungsmaßnahmen; S.W.L.

Bildungs- und beschäftigungspolitische Grundsatzfragen zur Wirtschaftspolitik mit Ausnahme der Fachhochschulen und der Fachhochschul-Studienlehrgänge; S.W.L.

Rechts- und Förderungsangelegenheiten zur Wirtschaftspolitik:

Wirtschaftsförderungsgesetz, Verordnungs- und Gesetzesentwürfe; S.W.L.;

Vertragswesen zu Förderungsangelegenheiten, Sonderprojekten usw.; S.W.L.;

Förderungsangelegenheiten allgemein; S.W.L.“

„Die Zuständigkeit Koordinierte Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien und Programmen inkl. EU-Programme und EFRE-Koordinierung lautet:

Koordinierte Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien und Programmen inkl. EU-Programme und **EFRE-Koordinierung für Ziel 2 und 5b** sowie für die **Gemeinschaftsinitiativen betreffend den industriellen Wandel**, S.W.L., B.V.;

Im Anschluß an die Zuständigkeit Förderungsangelegenheiten, allgemein; S.W.L. wird angefügt: Erledigung von Geschäftsfällen, die bis einschließlich 10. Jänner 1997 bei der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung angefallen sind - soweit nicht die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen oder die Landesfremdenverkehrsabteilung zuständig sind - nach Maßgabe der bis einschließlich 10. Jänner 1997 bestehenden Ermächtigungen der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung; S.W.L.“

- Durch die Geschäftseinteilung vom **Juli** bzw. **Sept. 1997** wurde der Geschäftsbereich der Abteilung Landesbaudirektion um das Geschäft **EU-Gemeinschaftsinitiativen INTERREG Ila und LEADER II** (inhaltliche Koordinierung, Förderung, Geschäftsführung) sowie URBAN (inhaltliche Koordinierung) **erweitert**.
- **S p ä t e r** wurde der Wirkungskreis der Landesbaudirektion **neuerlich** - wie folgt - **erweitert** (Verlautbarung in der „Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“ Nr. 4 vom 2. Jan. 1998):

„Im Geschäftsbereich der Landesbaudirektion der Fachabteilungsgruppe Landesbaubaudirektion wird nach dem Kompetenzbereich Rechts- und Förderungsangelegenheiten zur Wirtschaftspolitik etc. folgender Zuständigkeitsbereich eingefügt:

Steirische Wirtschaftsförderungsges.mbH. unbeschadet der im Rahmen der Beteiligungsverwaltung bestehenden Zuständigkeiten der Rechtsabteilung 10, Rückhaftung des Landes gegenüber den Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaften für Haftungen, die dieses auf Basis der Wirtschaftsförderungsgesetze und eines ihnen vom Finanzressort zur Verfügung gestellten Haftungsrahmen vergeben; S.W.L.“

Am 1. Nov. 1999 wurden von der Landesamtsdirektion für die Abteilung Landesbaudirektion folgende Geschäfte ausgewiesen:

Abkürzungen: BV.: Bundesverwaltung

M.B.V.: mittelbare Bundesverwaltung

S.W.L: Selbständiger Wirkungsbereich des Landes

Politischer Referent	Geschäfte
Landeshauptmann Klasnic	<p>Leitungsangelegenheiten der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, insbesondere auch der Baubezirksleitungen (bzw. des Baubezirksamtes und Straßenbauamtes Graz) im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung; B.V., M.B.V., S.W.L.</p> <p>Baudienst, Allgemeines, Koordinierung der organisatorischen Angelegenheiten der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion; B.V., M.B.V., S.W.L.</p> <p>Fachtechnische Angelegenheiten der Ausbildung und Fortbildung, Bücherei der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, technische Normen und Vorschriften; S.W.L.</p> <p>Fachbeiräte, Konferenzen, Ausschüsse, Hochschulen und Universitäten, Zusammenarbeit mit den Nachbarländern, Koordination und fachtechnische Angelegenheiten; B.V., M.B.V., S.W.L.</p> <p>Europäische Integration, Koordination innerhalb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion; B.V., M.B.V., S.W.L.</p> <p>Landesbaudienst, Personalangelegenheiten - Antragstellung an die Rechts-</p>

	<p>abteilung 1 für Beamte, Vertragsbedienstete I, Vertragsbedienstete II und Kollektivvertragsbedienstete; S.W.L.</p> <p>EDV-Bereich Landesbaudienst; Beratung und betriebliche Informationssysteme; B.V., M.B.V., S.W.L.</p> <p>Geographisches Informations-System Steiermark (GIS): Basisdaten und Systembetrieb; S.W.L.</p>
Landesrat Dipl.Ing. Paierl	<p>Allgemeine Angelegenheiten des Vergabewesens, Baupreisangelegenheiten, ausgenommen Rechtssachen (Preisrecht), Baupreisstatistik, Baukoordination; B.V., M.B.V., S.W.L.</p> <p>Koordinierung der Telekommunikation; S.W.L.</p> <p>Allgemeine Angelegenheiten der Wirtschaftspolitik; S.W.L.</p> <p>Wirtschaftspolitische Grundlagen, Richtlinien und Programme: Wirtschaftspolitische Grundlagen und Studien; S.W.L.;</p> <p>Koordinierte Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien und Programmen inkl. EU-Programme und EFRE-Koordinierung für Ziel 2 und 5b sowie für die</p>
Landesrat Dipl.Ing. Paierl	<p>Gemeinschaftsinitiativen betreffend den industriellen Wandel; S.W.L., B.V.; Regionalpolitische Grundsatzfragen, Förderungen der EU-Regionalmanagementstellen; S.W.L.;</p> <p>Evaluierung von Förderungsmaßnahmen; S.W.L.</p> <p>Bildungs- und beschäftigungspolitische Grundsatzfragen zur Wirtschaftspolitik mit Ausnahme der Fachhochschulen und der Fachhochschul-Studienlehrgänge; S.W.L.</p> <p>Steiermärkisches Arbeitsförderungsgesetz; S.W.L.</p> <p>Rechts- und Förderungsangelegenheiten zur Wirtschaftspolitik: Wirtschaftsförderungsgesetz, Verordnungs- und Gesetzesentwürfe; S.W.L.;</p> <p>Vertragswesen zu Förderungsangelegenheiten, Sonderprojekten usw.; S.W.L.;</p> <p>Förderungsangelegenheiten allgemein; S.W.L.;</p> <p>Erledigung von Geschäftsfällen, die bis einschließlich 10. Jänner 1997 bei der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung angefallen sind - soweit nicht die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen oder die Landesfremdenverkehrsabteilung zuständig sind - nach Maßgabe der bis einschließlich 10. Jänner 1997 bestehenden Ermächtigungen der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung; S.W.L.</p> <p>Steirische Wirtschaftsförderungs GesmbH. unbeschadet der im Rahmen der Beteiligungsverwaltung bestehenden Zuständigkeiten der Rechtsabteilung 10, Rückhaftung des Landes gegenüber den Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaften für Haftungen, die diese auf Basis der Wirtschaftsförderungsgesetze und eines ihnen vom Finanzressort zur Verfügung gestellten Haftungsrahmens vergeben; S.W.L.</p>
Landesrat Dipl.Ing. Schmid	<p>Grenzüberschreitende Raumplanung (Internationale Kooperation, Österreichische Raumordnungskonferenz, Bundesländerkooperation, fachlich), S.W.L.</p>

EU-Gemeinschaftsinitiativen INTERREG IIa und LEADER II (inhaltliche Koordinierung, Förderung, Geschäftsführung) sowie URBAN (inhaltliche Koordinierung); B.V., S.W.L.

Landesplanung, Landesentwicklungsprogramm (fachlich), S.W.L.

Sachbereichsplanung, Entwicklungsprogramme für Sachbereiche (fachlich), S.W.L.

Regionalplanung, Regionale Entwicklungsprogramme (fachlich), S.W.L.

Raumordnungspolitische Begutachtungen und Stellungnahmen zu überörtlich wirksamen Projekten, S.W.L.

Regionalplanung, Regionale Entwicklungsprogramme (fachlich), S.W.L.

Raumordnungspolitische Begutachtungen und Stellungnahmen zu überörtlich wirksamen Projekten, S.W.L.

Regionale Initiativen (Förderungen); S.W.L.

Landesrat
Dipl.Ing. Schmid

Raumordnungsbeirat der Landesregierung, Geschäftsführung; S.W.L.

Regionale Planungsbeiräte, Bestellung der Mitglieder, Einsatz, Betreuung, Kooperation; S.W.L.

Damit sind der „Landesbaudirektion“ neben funktionsimmanenten Aufgaben bzw. Pflichten eines Gruppenvorstandes und „Geschäften“ der Organisation bzw. des inneren Dienstes eine Vielzahl zentraler, umfangreicher und vielfältiger (Fach-)Geschäfte zugewiesen.

Eine Kalkulation der finanziellen Auswirkungen mit den Kosten- und Budgetaspekten als Entscheidungsgrundlage des Landeshauptmannes (bzw. der Landesregierung) zur Erlassung der (bzw. Zustimmung zur) Geschäftseinteilung mit den genannten Inhalten konnte **n i c h t nachgewiesen** werden.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic:

Die Abkürzung „BV“, wird in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für Angelegenheiten der Bundesauftragsverwaltung (d.h. übertragene Verwaltung von Bundesvermögen gemäß Art. 104 B-VG) verwendet. Die diesbezüglichen Aussagen beruhen daher auf einer mangelhaften Kenntnis der Bedeutung von Abkürzungen in der Geschäftseinteilung.

Was die Kritik der nicht nachgewiesenen Kalkulation der finanziellen Auswirkungen von zusätzlichen Geschäften anlangt (Pkt. 3.1 letzter Absatz), wird auf das zu Pkt. 1.1 Gesagte verwiesen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Verwendung von nicht allgemein bekannten Abkürzungen bei Kundmachungen in der Öffentlichkeit setzt ihre Erklärung voraus.

Dies erfolgt in der von der Landesamtsdirektion, die den unmittelbaren Dienst beim Landeshauptmann zu versehen hat und die die Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung in der „Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“ verlautbart, n i c h t .

Wie im Pkt. II 3.2 des Berichtes ersichtlich, hat der Landesrechnungshof zwischen den Begriffen der **mittelbaren Bundesverwaltung** (gem. Art. 102 Bundes-Verfassungsgesetz B-VG) als eine Verwaltungsform im Bereich der **Hoheitsverwaltung des Bundes**, deren unmittelbarer Träger der Landeshauptmann ist, und der **Verwaltung von Bundesvermögen** durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden im Lande (Art. 104 B-VG - „**Auftragsverwaltung**“) unterschieden.

Die vom Land in diesem Zusammenhang zu verantwortende Organisationshoheit wurde bereits eingangs des Berichtes, Pkt. I 2., kurz dargestellt; Ausführungen über die Bundesverwaltung sind nicht erfolgt, da keine berichtsrelevanten Kompetenzen des Landes bestehen.

Durch die Stellungnahme des Landeshauptmannes wird indes auf eine Unsystematik hingewiesen: Unbestritten wird die Abkürzung „M.B.V.“ für „mittelbare Bundesverwaltung“ verwendet. Demnach wäre die alleinstehende Abkürzung „B.V.“ für „Bundesverwaltung“ zu verwenden und nicht für „Auftragsverwaltung“.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Jost-Bleckmann:

Nach der Bestellung des Vorstandes der Fachabteilung 1b zum Baudirektor wechselte auch der Vollzug der Geschäfte der überörtlichen Raumplanung wie Grenzüberschreitende Raumplanung, Landesplanung, Landesentwicklungsprogramm, Sachbereichsplanung, Entwicklungsprogramme für Sachbereiche (fachlich), Regionalplanung, Regionale Entwicklungsprogramme, raumordnungspolitische Begutachtungen und Stellungnahmen zu überörtliche wirksame Projekte im Jahre 1991 in die „Landesbaudirektion“. Für den Vollzug dieser wurde das Referat für Landes- und Regionalplanung geschaffen. Mit dem Beitritt zur EU beteiligte sich die Steiermark an 11 Gemeinschaftsinitiativen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Diese Stellungnahme **dokumentiert** einen Teil der im Bericht dargestellten **Entwicklung der „Landesbaudirektion“ von einer Geschäfts- bzw. Stabsstelle des Landesbaudirektors o h n e Fachgeschäfte zu einer Abteilung überwiegend m i t Fachgeschäften.**

3.2

Zum ausgewiesenen „Geschäft“ Leitungsangelegenheiten der Fachabteilungsgruppe LBD, insbesondere auch der Baubezirksleitungen (bzw. des Baubezirksamtes und Straßenbauamtes Graz) im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung wird weiters bemerkt, daß die Leitung einer Gruppe und die Koordination innerhalb der Gruppe in Erfüllung der pflichtgemäßen Vorsorge des Landes für die Organisation und die Funktionsfähigkeit sowohl der Landes- als auch der mittelbaren Bundesverwal-

tung (bzw. der Bundesauftragsverwaltung - Art. 104 B-VG) entsprechend den Anforderungen an eine ordnungsgemäße, effektive und effiziente Gebarung zu erfolgen haben. Dies betrifft im Bereich der Dienstaufsicht ausschließlich den selbständigen Wirkungsbereich des Landes und kann im Bereich der Fachaufsicht auch Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung und der Bundesauftragsverwaltung betreffen, jedoch nicht - wie in der Geschäftseinteilung ausgewiesen - der Bundesverwaltung.

Die Baubezirksleitung Graz - Umgebung ist unrichtig als „Baubezirksamt und Straßenbauamt Graz“ ausgewiesen.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic:

Zur Kritik der Ausweisung von Leitungsangelegenheiten der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion wurde bereits im Pkt. 2.4 Stellung genommen.

Replik des Landesrechnungshofes

Zur weiteren Erläuterung der „Leitungsangelegenheiten“ wird darauf hingewiesen, daß die Verantwortlichkeit des Abteilungsvorstandes (zuständigenfalls) auch die Führung von Geschäften der mittelbaren Bundesverwaltung bzw. der Auftragsverwaltung beinhaltet. Der Vollzug der Geschäfte ist dem jeweiligen Organisationsbereich zuzuordnen, bleibt jedoch aus der Sicht der „Leitungsangelegenheiten“ nur Objekt der Tätigkeit (im Rahmen der vom Land zu verantwortenden Organisationshoheit).

Verwiesen werden kann u.a. auf die Unterscheidung des Verfassungsgerichtshofes zwischen der „inneren Einrichtung“ einer Behörde und deren „Aufgabenbereich“ (Die gesetzliche Regelung der Organisation fällt in die Kompetenz der Länder).

In einer möglichen Unterscheidung des Behördenbegriffes wird z.B. auch an

- den staatlichen Hoheitsbereich
- die Person als Hoheitsträger
- die organisatorischen Merkmale

angeknüpft, wobei bei letzterer zu beachten ist, daß der „organisatorische“ Behördenbegriff, deren Inhalt des Verwaltungshandelns überhaupt nicht miteinbezieht, weiter sein kann als der technische oder „funktionelle“, der qualifiziert ist und auf das behördliche Imperium abstellt: „In allen jenen Fällen, nämlich in denen eine Norm undifferenziert auf die ‘Vollziehung’ abstellt und somit **jedes** Tätigwerden im Rahmen des Verwaltungshandelns meint und nicht nur das anordnende hoheitliche im strengen Sinn“.

Diese Unterscheidung kann bedingt bzw. angepaßt zum Verständnis auch der Vollziehung privatwirtschaftlicher Aufgaben bzw. der „Auftragsverwaltung“ dienen: Die „innere Einrichtung“ des Geschäftsapparates des Amtes der Landesregierung ist von den „Geschäftsbereichen“ der Abteilungen unterschiedlich. Die „Leitungsangelegenheiten“ sind aus dieser Sicht als eine organisationsbezogene Funktion der „inneren Einrichtung“ von der Vollziehung von Geschäften („Aufgabenbereiche“) zu unterscheiden und ist ihr Ausweis als „Geschäft“ auch aus diesem Grund falsch und irreführend.

In diesem Zusammenhang weist der Landesrechnungshof z.B. auf seine Bemühungen beim Bundeskanzleramt zur Klärung der Rechtsmeinung hin, ob nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1974 das bereits zitierte Bundesverfassungsgesetz von 1925, BGBl.Nr.289, inhaltlich in Widerspruch zur nunmehrigen Verfassungs-Rechtslage stehe und z.B. weder die Erlassung der Geschäftsordnung noch der **Geschäftseinteilung** an die **Zustimmung der Bundesregierung** gebunden sein könne.

Darüber wurde in Pkt.II 3.2 des Berichtes des Landesrechnungshofes betreffend die Überprüfung der neugeschaffenen Abteilungsgruppe **Landesamtsdirektion** berichtet.

3.3

Gemäß § 5 Abs.1 GeOA ist der Vorstand der Abteilung Landesbaudirektion für die dieser Abteilung zugewiesenen „Leitungsangelegenheiten der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion“ verantwortlich. Ein Vorstand der Abteilung Landesbaudirektion ist jedoch nicht bestellt.

Ein Gruppenvorstand ist - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - weder berechtigt noch verpflichtet, ohne besondere Beauftragung durch die Dienstbehörde (d.i. die Stmk. Landesregierung) die Geschäfte einer Abteilung dauernd zu führen; die Kompetenz der Dienstbehörde kann durch die Geschäftseinteilung nicht gemindert werden. Da der Gruppenvorstand für die im Wirkungskreis der Gruppe und der Abteilungsvorstand für die im Wirkungskreis der Abteilung getroffenen Entscheidungen, Verfügungen, sonstigen Amtshandlungen und für die an die Landesregierung gestellten Anträge verantwortlich ist, kann infolge fehlender bzw. unzureichender Verantwortlichkeit die **dauernde** Wahrnehmung von Geschäften einer Abteilung durch einen Gruppenvorstand ohne Auftrag bzw. Bestellung durch die Dienstbehörde nicht als mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmend erkannt werden.

Eine allfällige zusätzliche Bestellung des Gruppenvorstandes als Vorstand der Landesbaudirektion würde als unzweckmäßig zu erachten sein, da - wie unter Pkt.2.4 dieses Berichtes ausgeführt - die direkte Verantwortung für die ordnungsgemäße und effiziente Führung der Geschäfte einer Abteilung die effektive und effiziente Leitung der Gruppe hindern würde. Zudem sind diese Geschäfte (überwiegend) nicht sachlich zusammenhängend.

Der **sachlich nicht gegebene Zusammenhang** der Geschäfte steht auch einer allfälligen Bestellung eines sonstigen Vorstandes der Landesbaudirek-

tion entgegeben, und zwar auch dann, wenn das Geschäft Leitungsangelegenheiten der Gruppe nicht mehr in der Geschäftseinteilung ausgewiesen und funktionsgerecht vom vorgesetzten Gruppenvorstand wahrgenommen werden würde.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic:

Dass die Abteilung „Landesbaudirektion,, die Funktion eines Geschäftsapparates des Landesbaudirektors hat, müsste evident sein. Daher ist es selbstverständlich, dass Vorstand dieser Abteilung der Landesbaudirektor ist und, dass die Bestellung zum Landesbaudirektor durch die Landesregierung auch die Bestellung zum Leiter dieser Abteilung umfasst. Es könnte ebenso gesagt werden, durch die Bestellung einer Person zum Landesbaudirektor werde dieser mit der Leitung der Abteilung Landesbaudirektion betraut und weil diese Abteilung die Funktion eines Geschäftsapparates des Gruppenvorstandes hat ist die zum Vorstand dieser Abteilung bestellte Funktion auch Vorstand der Gruppe. Es ist nicht ersichtlich, welchen Sinn die vorgebrachte Kritik haben sollte.

Die vorgebrachte Kritik an mangelndem sachlichen Zusammenhang, der der Abteilung Landesbaudirektion übertragenen Aufgaben ist zum Teil berechtigt, die aus dieser Kritik gezogene Folgerung ist aber nicht nachzuvollziehen. Auch wenn nämlich die einer Abteilung zugewiesenen Geschäfte nicht dem Gebot Genüge tun sollten, in einer Abteilung Geschäfte mit sachlichem Zusammenhang zu organisieren, folgt daraus in keiner Weise, dass die Bestellung einer Person zum Vorstand einer solchen Abteilung unzulässig wäre.

Replik des Landesrechnungshofes

- Der erste Satz der Stellungnahme des Landeshauptmannes wäre zu ergänzen, daß die Abteilung „Landesbaudirektion“ **auch** die Funktion eines Geschäftsapparates des Landesbaudirektors hat Dies wird ausführlich im nachfolgenden Punkt II 3.4 des Berichtes erläutert, wo z.B. berichtet wird, daß die „Landesbaudirektion“ unter der Voraussetzung des Bedarfes und der Definition der Ziele der Fachabteilungsgruppe LBD sowie einer zweckmäßigen Einrichtung der Organisationseinheiten als Geschäftsapparat des Gruppenvorstandes („Landesbaudirektors“) fungieren könnte.

Keinesfalls beinhaltet die Bestellung eines Gruppenvorstandes gleichzeitig die Bestellung zum Vorstand einer Abteilung, die überwiegend „Fachgeschäfte“, die zudem sachlich mit dem Baudienst nicht im direkten Zusammenhang stehen, vollzieht. (Beispielsweise wird auf die seinerzeitige Bestellung des Landesamtsdirektors zum Vorstand der Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion und des derzeitigen Vorstandes der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur zum Vorstand der Abteilung „Forschungs- und Kulturmanagement“, jeweils mit Beschluß der zuständigen Landesregierung, hingewiesen.

- Zum 2. Absatz der Stellungnahme des Landeshauptmannes zu diesem Punkt des Berichtes wird bemerkt, daß die Landesregierung unbestritten zuständig ist, einen Vorstand zu bestellen (§ 4 Abs.1 Z 10 der Geschäftsordnung der Stmk. Landesregierung - GeOLR). Der Bestand der Abteilung wäre jedoch - wie ausgeführt - durch Geschäfte, die dem verfassungsgesetzlichen und auch dem geschäftsordnungsmäßigen Gebot des sachlichen Zusammenhanges nicht entsprechen, belastet.

3.4

Laut dem Organisationshandbuch besteht die Abteilung Landesbaudirektion aus den vier Referaten

„**KOOP**“: Koordination - Organisation - Personal - Haushalt - Bauwirtschaft

„**IKT**“: EDV-Landesbaudienst, Geografisches Informations-System
Telekommunikation

„**WIP**“: Wirtschaftspolitik

„**LRP**“: Landes- und Regionalplanung.

Für die Referate IKT, WIP und LRP sind jeweils ein (bzw. für das Referat KOOP drei) Referatsleiter ausgewiesen, die direkt dem Gruppenvorstand und nicht dem Abteilungsvorstand dienstrechtlich unterstellt sind.

Diese Unterstellung, die im Organisationshandbuch als „persönliche Zuordnung“ bezeichnet wird, entspricht zwar den tatsächlichen Gegebenheiten, jedoch nicht - wie in Pkt. 3.3 ausgeführt - dem hierarchischen Aufbau der Landesverwaltung laut der Kanzlei - und Geschäftsordnung.

Für die Geschäfte des Vollzuges der Wirtschaftspolitik, die Wirtschafts- und Arbeitsförderung, der Angelegenheiten der EU, der Raumplanung und -ordnung sowie die Telekommunikation (mit dem Geographischen Informations-System) kann kein (bzw. überwiegender) unmittelbarer sachlicher Bezug zu den typischen Geschäften des „Baudienstes“ bzw. einer „Baudirektion“ erkannt werden. Daher sind sie **nicht übereinstimmend mit den bestehenden Vorschriften der Abteilung Landesbaudirektion zugeordnet.**

Hinsichtlich der organisatorischen Zuordnung derartiger Geschäfte wird auf den Bericht des Landesrechnungshofes LRH 10 O 1-1998/12 hingewiesen, in dem empfohlen wird, die strategischen Geschäfte der Europäischen Union bzw. Integration einer **zentralen Organisationseinheit**, in organisatorischer Nähe zum Landesamtsdirektor, zuzuordnen.

Zweckmäßig könnten dieser Organisationseinheit die Geschäfte der überregionalen Raumplanung als Grundlage für die zentrale Programmplanung (laut der Geschäftseinteilung) zugeordnet werden.

Zur strategischen Telekommunikation bemerkt der Landesrechnungshof zunächst, daß unter der Verantwortung des Landesbaudirektors die Einführung und die Nutzung zweckmäßiger, notwendiger und zukunftsbezogener EDV-Technologien im Rahmen eines „PC-Feldzuges“ mit dem Landesumweltinformationssystem (LUIS), dem Geographischen Informationssystem (GIS) und teilweise der Telekommunikationsinitiative Steiermark (TELEKIS) veranlaßt bzw. verstärkt worden ist.

Die EDV ist ein - wenngleich gewichtiges - Hilfsmittel der inneren Organisation, das kostensenkend sowohl für den Personal- als auch für den Sachmitteleinsatz wirken kann. Dies bedingt eine strategische EDV-Organisationsplanung mit detaillierter Zieldefinition zentral durch den Landesamtsdirektor bzw. die Organisationsabteilung. Eine selbständige Automationsbetreuung einer nachgeordneten Landesdienststelle (Landesbaudirektion) wird als unzweckmäßig erachtet.

Der EDV-Bereich „Landesbaudienst“ wäre daher in Fortsetzung der zweckmäßigen Bestrebungen der Straffung des inneren Dienstes der Organisationsabteilung (im Rahmen ihres zentralen, strategischen EDV-Referates) zu bzw. nachzuordnen.

Laut dem Organisationshandbuch der Landesbaudirektion hat das „IKT“-Referat, mit ausgewiesenen 24,75 Dienstposten und Personalbruttokosten von 14,55 Mio.S im Jahr 1999, die allgemeinen Angelegenheiten der Telekommunikation in der Steiermark zu vollziehen. Obwohl die Landesbaudirektion die im sachlichen Zusammenhang mit dem Baudienst stehenden Geschäfte zu vollziehen hätte, wird das genannte Geschäft nicht auf den Baudienst eingeschränkt. Da eine Kalkulation der finanziellen Auswirkungen mit einer Personalbedarfsschätzung nicht nachgewiesen werden kann, ist zudem das Ausmaß des Vollzuges dieses Geschäfte unbestimmt.

Gemäß Pkt. 5.1.1 des Organisationshandbuches der Landesbaudirektion obliegen dem IKT-Referat die „Landespolitische Interessenskoordinierung“ sowie die „Vertretung in Telekommunikationsangelegenheiten nach außen zu anderen Bundesländern und Bundesstellen sowie zur EU“ und in den Bereichen „Bürger“ und „Regionale Initiativen“ weitere weitreichende Kommunikationsanwendungen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes können übergeordnete Steuerungen zweckmäßig nur übergeordnet, d.h. von einer zentralen Organisationseinheit in organisatorischer Nähe zum Landesamtsdirektor, erfolgen. Dies wird auch durch die Erfordernisse des strategischen Controlling in der Landesverwaltung, das als Teil des inneren Dienstes vom Landesamtsdirektor zu vollziehen ist, verstärkt. Im Rahmen des Controlling wären von der Landesamtsdirektion u.a. Kennzahlen für strategische und operative Entscheidungen der Landesverwaltung als Mittel zur Erreichung der Ziele von TELEKIS - wie die Entwicklung starker Leitsektoren und industrienaher Dienstleistungen der steirischen Wirtschaft und des Ausgleiches der nachteiligen wirtschafts- und verkehrsgeographischen Lage der Steiermark - zu verarbeiten, aufzubereiten und zu verdichten. (Nähere Ausführungen dazu erfolgen in dem derzeit bearbeiteten Bericht des Landesrechnungshofes betreffend die „stichprobenweise Prüfung der zentralen EDV-Einrichtungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung“.)

Nach einer derart sachlichen Bereinigung der Geschäfte (mit einer Personalreduktion z.B. für die mehrfache „EU-Beobachtung“) könnte die „Landesbaudirektion“ unter der Voraussetzung des Bedarfes und der Definition Ziele der Fachabteilungsgruppe LBD sowie der zweckmäßigen Einrichtungen ihrer Organisationseinheiten als **Geschäftsapparat des Gruppenvorstandes** fungieren.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic:

Die Aussage, die Referate IKT, WIP und LRP seien nicht dem Abteilungsvorstand unterstellt, ist schon deshalb unzutreffend, weil zwischen dem Gruppenvorstand und dem Abteilungsvorstand im Falle der Landesbaudirektion nicht unterschieden werden kann.

Die auf Seite 20 letzter Absatz vorgebrachte Kritik, wonach „kein (bzw. überwiegender) unmittelbarer sachlicher Bezug,, der Aufgaben des WIP zu den typischen Geschäften einer Landesbaudirektion erkannt werde, trifft zu.

Die Ausführungen des Landesrechnungshofes, das IKT-Referat betreffend, lassen den Schluss zu, dass die bisherige Automationsbetreuung im Rahmen der Landesbaudirektion nicht den quantitativen und qualitativen Vorstellungen des Landesrechnungshofes entspricht. Der Rechnungshof meint, dass durch eine Zentralisierung eine Verbesserung der EDV-Aktivitäten im Bezug auf Einsatz und Betreuung eintreten würde. Dem ist entgegen zu halten, dass bisher sehr viele Innovationen, die EDV im Landesdienst betreffend, aus dem Bereich des Baudienstes gekommen sind. Hinzuweisen wäre hier z.B. auf die Struktur- und Aufgabengliederung der Gesamt-EDV des Landes, Schaffung eines Informationskonzeptes für den Landesbaudienst als strategisches Planungsinstrument für die Weiterentwicklung und Durchdringung der EDV im Landesbaudienst, Einführung eines Landesumweltinformationssystems (vorerst LUIS, dann GIS Steiermark), das als Vorbild für alle anderen landesgeographischen Informationssysteme Österreichs gedient hat. Alle diese Aktivitäten wurden immer in Abstimmung mit der EDV-Koordinierungsstelle bzw. über den Automationsbeirat gesetzt. Die Feststellung des Landesrechnungshofes, dass eine selbständige Automationsbetreuung einer nachgeordneten Landesdienststelle (Landesbaudirektion) als unzweckmäßig erachtet wird, kann somit in keiner Weise nachvollzogen werden.

Die Zahl der ausgewiesenen 24,75 Dienstposten ist zu relativieren. Für die EDV-Betreuung als EDV-Bereich Landesbaudienst, die ja in etwa mit den Aufgaben der anderen EDV-Bereiche des Landes vergleichbar ist, sind 14 Personen inkl. des Referatsleiters tätig. Sieben Dienstposten sind beim GIS Steiermark angesiedelt. Für die Angelegenheiten der Telekommunikation sind 3,75 Dienstposten vorhanden. Die Beschränkung auf diese geringe Anzahl ist nur durch die Ausnutzung aller Synergien mit den anderen Aufgabenbereichen im IKT-Referat möglich. Die Telekommunikation ist ein vollkommen neues Aufgabengebiet, das seit vier Jahren lt. Regierungsbeschluss und GE-Ausweis wahrzunehmen ist, und durch das vorhandene Know-how im IKT-Referat abgedeckt werden konnte.

Einer auffallenden Weiterentwicklung in einen zentralen Zweig im Sinne von „E-Government" bei der LAD und einer Übertragung in Richtung „E-Commerce" beim WIP ist teils eingeleitet und muss infolge der schnellen Weiterentwicklung im gesellschaftlich-ökonomischen Umfeld im Auge behalten werden - kann aber sicher nicht auf dem jetzigen kostengünstigen Niveau gehalten werden.

Die Feststellung auf Seite 22 unten ist eine Wiederholung der bereits mehrfach getroffenen Aussagen über den Bedarf der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion. Dazu wird auf das vorhin Gesagte verwiesen. Was die Feststellung einer „mehrfachen EU-Beobachtung,, anlangt, sei auf folgendes hingewiesen: Angelegenheiten der Europäischen Integration haben für die österreichischen Landesverwaltungen derart vielfältige Aspekte, dass sie den Aufgabenbereich mehrerer Organisationseinheiten berühren müssen. Die Schaffung einer einzigen zentralen Organisationseinheit, in der alle EU-Angelegenheiten konzentriert würden, wäre daher nicht sinnvoll. Auch die Beobachtung des Geschehens in der EU kann zweckmäßigerweise nicht von einer einzigen Stelle aus erfolgen.

Replik des Landesrechnungshofes

- Zum ersten Absatz der Stellungnahmen des Landeshauptmannes zu diesem Punkt des Berichtes wird auf die Replik des Landesrechnungshofes zum vorhergehenden Punkt II 3.3 des Berichtes hingewiesen.
- Die, wie in der Stellungnahme angeführt, „*quantitativen und qualitativen Vorstellungen*„ des Landesrechnungshofes zur bisherigen **Automationsbetreuung** des EDV-Bereiches Landesbaudirektion weichen von dem in der Stellungnahme angeführten Schluß – offensichtlich entgegen der dortigen Erwartung - ab. Die bisher erbrachten Leistungen der Automationsbetreuung stellen sich nach Meinung des Landesrechnungshofes vielmehr günstig dar, ein Umstand der auch im (derzeit im Anhörungsverfahren befindlichen) Bericht des Landesrechnungshofes LRH 10 E 1-99/3 festgehalten ist. In diesem Bericht ist ausgeführt, dass die Mehrzahl „*innovativer*„ EDV-Projekte von den EDV-Bereichen initiiert und realisiert wurde, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere der EDV-Bereich „Landesbaudienst„ hervorgehoben ist.

Wenn in der Stellungnahme dem Landesrechnungshof die Meinung zugeordnet wird, dass durch eine „*Zentralisierung eine Verbesserung der EDV-Aktivitäten im Bezug auf Einsatz und Betreuung eintreten würde*„ – so muß in diesem Zusammenhang festgestellt werden, dass sich die komplexen Zusammenhänge der betrieblichen Abläufe nicht so vereinfacht beschreiben lassen. Die Zentralisierung bestimmter Funktionen, sowie von allgemein benötigten Datenbeständen wird „von Zentral aus„ erfolgen müssen, damit andererseits zum Beispiel Abläufe und Dienste - nicht zuletzt im Sinne eines zeitgemäßen Bürgerservices -dezentral bereitgestellt werden können.

Das Fehlen einer „**Struktur- und Aufgabengliederung der Gesamt - EDV des Landes**„ ist eines der größten Defizite in der Landesverwaltung. Dieses verwaltungstechnische Erfordernis fehlt bis heute, und wäre im Rahmen eines noch ausstehenden Landesautomationskonzeptes zu erstellen, wobei diese Gliederung um eine „**Ablauf- und Informationsflussdarstellung**„ zu internen und externen Stellen zu ergänzen ist.

Wenn in der Stellungnahme festgestellt wird, „*dass nicht nachvollzogen werden könnte, dass eine selbständige Automationsbetreuung einer nachgeordneten Landesdienststelle (Landesbaudirektion) als unzweckmäßig erachtet würde*„ - muß seitens des Landesrechnungshofes darauf hingewiesen werden, dass der größte EDV-Bereich „Allgemeine Verwaltung„ mit ca. 50% Bildschirmarbeitsplatzanteil nunmehr der Organisationsabteilung der Landesamtsdirektion als Referat angegliedert ist.

Wenn, wie in der Stellungnahme angeführt, eine neue landesweit bedeutsame Technologie (wie die Telekommunikation) von einem EDV-Bereich wahrgenommen werden muß, weil sie dort durch das vorhandene Know-how „*abgedeckt werden konnte*„ – wird die Notwendigkeit einer Anpassung des zentralen operativen EDV-Dienstes an den Stand der Technik deutlich.

Dass die Möglichkeiten bei Ausnutzung aller Synergien mit anderen Aufgabengebieten in einem EDV-Bereich besser sind als in einer funktionsorientierten Gesamtstruktur kann vom Landesrechnungshof nicht nachvollzogen werden.

- Zum letzten Absatz der Stellungnahme des Landeshauptmannes zu diesem Bericht wird bemerkt, daß über die nach Ansicht des Landesrechnungshofes erforderliche Zusammenfassung der Dienststellen der Landesverwaltung, die strategische und koordinierende Aufgaben in Angelegenheiten der EU vollziehende, in einer **zentralen Organisationseinheit in organisatorischer Nähe zum Landesamtsdirektor**, im Bericht des Landesrechnungshofes betreffend die Überprüfung der neugeschaffenen Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion umfassend ausgeführt worden ist.

Auszugsweise wird wiederholt, daß der Landesrechnungshof grundsätzlich der Ansicht ist, daß die Summe der Aktivitäten nicht ein Ziel ersetzt, sondern daß zuerst das Ziel zu definieren ist und die Aktivitäten - effektiv und effizient - Mittel der Zielerreichung sind. Eine Summe von Aktivitäten ohne Ziele erscheint unzureichend. Z.B. ist für die Umsetzung der „steirischen Europapolitik“ eine einheitliche Positionierung der Steiermark in den Belangen und Problemen der Europäischen Union bzw. Integration wie z.B. die mögliche Erweiterung der Gemeinschaft in benachbarte Regionen der Steiermark, die steirische Förderungspolitik als Bestandteil der nationalen Wirtschaftspolitik, die Verkehrspolitik oder der Stellenwert des Förderalismus in der Gemeinschaft und die Durchsetzung steirischer Partikular- bzw. Sachinteressen zweckmäßig.

Die grundsätzlich koordinierende Funktion des Landesamtsdirektors bzw. der Landesamtsdirektion, die den unmittelbaren Dienst beim Landeshauptmann, der das Land vertritt, zu versehen hat, wäre dabei zu beachten.

3.5

In dem formal musterhaft, umfangreich und übersichtlich erstellten Organisationshandbuch der Landesbaudirektion wird u.a. ausgeführt, daß der Aufgabenkatalog „das Rückgrat jeder Führungsarbeit“ sei und als „**Fernziel**“ die „**Deckungsgleichheit** von Geschäftsverteilung, **Geschäftseinteilung** und **Aufgabenkatalog**“ genannt.

Der Wirkungskreis der Abteilungen wird durch die Geschäftseinteilung bestimmt. Die Geschäfte sind - unter der Verantwortung des Vorstandes - entsprechend der Geschäftseinteilung unter Beachtung der Grundsätze der Rechtsmäßigkeit, der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu vollziehen. Die Deckungsgleichheit der Geschäftseinteilung mit der Geschäftsverteilung entspricht den Intentionen des Landesrechnungshofes; eine **Nichtdeckung des „Aufgabenkataloges“** (**Organisationshandbuch**) mit der **Geschäftseinteilung** bzw. eine Vollziehung außerhalb der Geschäftseinteilung ist mit den bestehenden Vorschriften nicht übereinstimmend und bedürfte der sofortigen **Überprüfung** durch das für die Fachaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung sowie durch den für den inneren Dienst letztlich verantwortlichen Landesamtsdirektor.

Dazu wurde vom Landesbaudirektor mitgeteilt, daß das vorliegende Organisationshandbuch entsprechend geändert werde.

Im Organisationshandbuch wird unter Pkt. 1.43 „Vision und Ziele zur Rolle der Landesbaudirektion“ ausgeführt, daß ein „zählbarer Beitrag zur Sanierung des Landeshaushaltes geleistet“ und „dafür eine jährliche Einspa-

„Kongsequenz“ ergebe sich, daß „bei neuübertragenen Aufgaben ... dadurch bedingte Personalaufnahmen genau zu dokumentieren“ seien.

Dazu wird bemerkt:

- Das Erfordernis einer Sanierung des Landeshaushaltes wurde vom (zuständigen) Landtag nicht festgestellt.
- Zur „Einsparung von 1,5 % der Dienstposten im Landesbaudienst“ wird auf den Landtagsbeschuß Nr. 492 vom 1.4.1994 hingewiesen, wonach die Personalausgaben z.B. für 1998 auf der Grundlage des Rechnungsabchlusses 1996 veranschlagt wurden. So wurden für die Jahre 1997 und 1998 jeweils die Einsparung von 80 Dienstposten vorgesehen.

Die Personalentwicklung (der Referate) der Landesbaudirektion zeigt sich anhand des Organisationshandbuches wie folgt:

	Zahl der Dienstposten		
	1997	1998	1999*
KOOP	14,5	14,5	14,5
IKT	23,75	23,75	24,75
WIP	15,5	15	15
LRP	10,75	11	11
Summe	64,5	64,25	65,25

* (lt. Dienstpostenplan)

Demnach reduzierte sich der Personalstand 1998 : 1997 um 0,38 % und **erhöht** sich der Personalstand 1999: 1997 um 1,17 % bzw. 1999: 1998 um **1,56 %**. Somit ist im genannten Zeitraum eine Einsparung von Dienstposten in den Geschäftsbereichen der Landesbaudirektion nicht erfolgt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß sowohl die Anzahl der Dienstposten und die Qualifikation der Organwalter als auch die Menge und die Qualität der Sachmittel ausreichend sein müssen, um ein **Organisationsverschulden** des Rechtsträgers, verhindern zu können. Insbesondere

ist zu gewährleisten, daß notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht in Folge unzulänglicher Behördenorganisation unterbleiben.

Aus dieser Sicht wird eine **Reduktion der Dienstposten** (überwiegend) zu **Lasten** der vollziehenden **dezentralen Dienststellen** als **unzweckmäßig** erachtet.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic:

Die vom Landesrechnungshof kritisierte Formulierung des „Fernzieles“ wird aus dem Organisationshandbuch herausgenommen. Die Formulierung kann insofern zu Missverständnissen führen, als, wie der Rechnungshof in seinem Bericht ausführt, der Eindruck entsteht, dass zurzeit der Aufgabenkatalog der Landesbaudirektion nicht mit der Geschäftseinteilung bzw. Geschäftsverteilung übereinstimmt. Die gewählte Formulierung bezieht sich jedoch nicht auf eine Anpassung von Inhalten, sondern die Darstellung von Geschäftsverteilung, Geschäftseinteilung und Aufgabenkatalog in einer übersichtlichen und leicht lesbaren Form. Es wurde im Organisationshandbuch auf den Seiten 12 - 16 versucht, den Aufgabenkatalog der Landesbaudirektionsreferate von den Geschäften über die Aufgaben bis hin zu Teilaufgaben in dezimalklassifizierter Form darzustellen. Diese Form des Aufgabenkataloges erscheint als praktisches Führungshilfsmittel z.B. für die Zuordnung von Teilaufgaben an Mitarbeiter, Darstellung im Organigramm usw. als notwendig.

Die Aussage auf Seite 23, ein Erfordernis einer Sanierung des Landeshaushalts sei vom zuständigen Landtag nicht festgestellt worden, könnte zu der Ansicht verleiten, der Landesrechnungshof sei der Meinung, die Feststellung bedenklicher Entwicklungen im Landesbudget sei ausschließlich Sache des Landtages.

Daraus könnte weiterhin der Schluss gezogen werden, es sei ausschließlich Sache des Landtages Gedanken darüber zu haben, was aus der Tatsache der im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr hohen Pro-Kopf-Verschuldung des Landes Steiermark an Konsequenzen zu ziehen ist.

Hinsichtlich der Einsparung von 1,5 Prozent der Dienstposten im Landesbaudienst, d.h. in der Landesbaudirektion, in den Fachabteilungen und den Baubezirksleitungen wird auf die beiliegende Personalbilanz der Jahre 1991 - 2000 verwiesen. Der Hinweis, dass die Reduktion der Dienstposten zu Lasten der vollziehenden dezentralen Dienststellen als unzweckmäßig erachtet wird, wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Faktum ist aber, wie unter Pkt. 1.3 bereits aufgezeigt, dass neue Aufgaben zuerst immer an die zentralen Fachabteilungen übertragen werden.

Replik des Landesrechnungshofes

Die in der Stellungnahme des Landeshauptmannes dargelegten Ansichten über mögliche Meinungen und Schlüsse des Landesrechnungshofes sind **unzutreffend**.

Die Personaleinsparungen bei den dezentralen Dienststellen zu Lasten der zentralen Fachabteilungen werden vom Landesrechnungshof auch weiterhin beachtet werden. Hingewiesen wird, daß auch der Vollzug bereits ausgewiesener „Geschäfte“ wie z.B. die „Beratung und Betreuung der Gemeinden“ im Rahmen der „örtlichen Raumplanung, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne (fachlich)“ - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - hinsichtlich möglicher Personaleinsparungen zu überprüfen wären.

Die Referate der Landesbaudirektion sind örtlich zersplittert:

„KOOP“	Landhausgasse 7
„IKT“	„Haus der Wirtschaft“ Nikolaiplatz 3, 8020 Graz
„WIP“	„Haus der Wirtschaft“ Nikolaiplatz 3, 8020 Graz
„LRP“	„Stempfergasse 7

Zum „Haus der Wirtschaft“, in dem seit November 1999 die - mit Ausnahme der für die operative Abwicklung der Wirtschaftsförderung zuständigen Bediensteten - direkt mit Wirtschaftsangelegenheiten betrauten Dienststellen des Amtes der Stmk. Landesregierung untergebracht sind, wird aus organisatorischer Sicht positiv bemerkt, daß damit dem geforderten „sachlichen Zusammenhang“ der Geschäfte örtlich entsprochen wird. Die Kosten-Nutzen-Rechnung dieser Zentralisierung kann vom Landesrechnungshof erst zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic:

Die Adresse des IKT-Referates der Landesbaudirektion lautet nicht „Haus der Wirtschaft“, Nikolaiplatz 3, 8020 Graz, sondern Stempfergasse 5 - 7.

Replik des Landesrechnungshofes:

Diese Adressenvielfalt dokumentiert zusätzlich die Problematik der Zusammenfassung sachlich unzusammenhängender Geschäfte in einer Abteilung.

3.7

Nachstehend werden die veranschlagten Mittel des Landeshaushaltes 1999 dargestellt, für die die Abteilung Landesbaudirektion als bewirtschaftende Stelle ausgewiesen ist.

Der Vorstand der Fachabteilungsgruppe LBD ist für die Haushalts-Ansätze der Landesbaudirektion, der er nicht direkt vorsteht und für die er nicht direkt verantwortlich ist, zeichnungsbefugt. Die Zeichnungsbefugnis scheint im Organisationshandbuch nicht auf; dort wird eine „Formulierung für die Haushalts-VP mit der Bezeichnung ‘LBD’ im Landesvoranschlag“ ausgewiesen. Für die haushaltstechnische Eingliederung ist jedoch die Rechtsabteilung 10 zuständig.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic:

Die Darstellung der veranschlagten Mittel des Landeshaushaltes 1999 ist korrekt. Die Formulierung der ergänzenden Bemerkungen hinsichtlich der „Zeichnungsbefugnis“ und der „haushaltstechnischen Eingliederung“ sind unverständlich und nicht nachvollziehbar.

Replik des Landesrechnungshofes

Die Ausführungen dürfen nicht aus dem Zusammenhang der im gesamten Bericht vertretenen Anschauung des Landesrechnungshofes bezüglich der unterschiedlichen Wahrnehmung von Leitung durch die (Landesbau-)Direktion und Geschäftsvollzug durch eine (Fach-)Abteilung gelöst werden. So wird berichtet, daß durch eine zur Leitung berufene Landesbaudirektion Fachgeschäfte vollzogen werden. Dokumentiert ist dieser Vollzug von Fachgeschäften u.a. durch die Ermächtigung zur Bewirtschaftung von Voranschlagsstellen des Landeshaushaltes, insbesondere durch die erteilte Zeichnungsbefugnis für diese Voranschlagsstellen für den Landesbaudirektor.

Im Organisationshandbuch wird in der Arbeitsplatzbeschreibung des Landesbaudirektors als „Besondere Befugnis“ die „Formulierung für die Haushalts-VP mit Bezeichnung LBD im Landesvoranschlag“ angegeben. Bei der vom Landesrechnungshof angegebenen Eingliederung von Voranschlagsstellen in Landeshaushalt ist der Landesfinanzreferent an die im Rahmen der „Vereinbarung über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden“ vorgegebenen Rahmenbedingungen und insbesondere an die Bezeichnungen laut dem „Postenverzeichnis der Länder“ gebunden. Eine „Befugnis“ einer besonderen „Formulierung“ des Landesbaudirektors könnte daher nicht als mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmend erkannt werden.

Budget/Seite

3.8

Die gemäß der **Geschäftsverteilung** der Mitglieder der Stmk. Landesregierung für die Geschäfte der Abteilung Landesbaudirektion zuständigen politischen Referenten sind unter Pkt.3.1 dieses Berichtes ausgewiesen.

Der Landesrechnungshof äußert wiederholend seine Ansicht der zweckmäßigen Deckung von Geschäftseinteilung und -verteilung.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic:

Der zweckmäßigen Deckungsgleichheit von Geschäftseinteilung und -verteilung wird beige-
pflichtet.

3.9

Der Landesrechnungshof **empfiehlt**

- die Erstellung der Kalkulation der finanziellen Auswirkungen mit den Kosten- und Budgetaspekten sowie der Planstellenbedarfsschätzung v o r der Festlegung von Geschäften in der Geschäftseinteilung
- die Abstimmung der Geschäftseinteilung und der Geschäftsverteilung unter der Prämisse des sachlichen Zusammenhanges der Geschäfte
- die Verantwortlichkeit e i n e s politischen Referenten für die Geschäfte einer Abteilung bzw. Gruppe
- Bemühungen des Landeshauptmannes zur möglichst gleichartigen Gliederung der Ämter der Landesregierung und der Aufteilung der Geschäfte zwecks Feststellung der Wirtschaftlichkeit deren Vollzuges.
- die Beachtung der verfassungsgesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen, wonach
 - die Geschäfte nach ihrem **sachlichen Zusammenhang** auf die Abteilungen des Amtes der Landesregierung aufzuteilen sind
 - der Wirkungskreis der Abteilungen durch die Geschäftseinteilung bestimmt wird
- die Übereinstimmung der Aufgaben des Organisationshandbuches mit den Geschäften der Geschäftseinteilung
- im Falle des Weiterbestandes der Fachabteilungsgruppe LBD

- die organisatorische Reduktion der Landesbaudirektion auf eine Stabsstelle, wobei dort (Fach)Geschäfte nur in Ausnahmefällen und zeitlich beschränkt zu vollziehen wären
- die Reduktion der Zahl der Dienstposten der Abteilungen der Fachabteilungsgruppe LBD nicht zu Lasten der dezentralen Dienststellen (Baubezirksleitungen).

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic:

Die zusammenfassenden Empfehlungen des Landesrechnungshofes werden zur Kenntnis genommen. Auf die Stellungnahmen zu den einzelnen Punkten des Kapitels 3. wird verwiesen.

4. REFERAT FÜR WIRTSCHAFTSPOLITIK

4.1 Entstehung des Referates für Wirtschaftspolitik

Am **10. Juni 1996**, GZ.: LAD-20.10-54/96-2 hat die **Steiermärkische Landesregierung** auf Antrag von Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. „Der Bericht über die Ausrichtung der steirischen Wirtschaftsförderung und die in diesem Zusammenhang geplanten Organisationsänderungen wird zur Kenntnis gebracht und gemäß § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Steiermärkische Landesregierung aufgelegt.
2. Die Neuordnung und Strukturvereinfachung der Steirischen Wirtschaftsförderung wird ab 1. Juli 1996 eingeleitet.“

Im AV. zu diesem Regierungssitzungsstück ist u.a. weiters ausgeführt:

Im Bereich der Wirtschaftsförderung ist sowohl eine **inhaltliche Änderung der Förderungstätigkeit** als auch eine **organisatorische Neustrukturierung** der mit den Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung befaßten Institutionen bzw. **Dienststellen** vorgesehen.

Die operative **Umsetzung aller Wirtschaftsförderungsrichtlinien soll in Zukunft in einer gemeinsamen Wirtschaftsförderungseinrichtung** vorgenommen werden. Dabei ist beabsichtigt, die operativen Aufgaben der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung des Landes Steiermark vorerst in die derzeit bestehende Struktur der ausgegliederten steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaften zu übertragen.

Die endgültige Rechtsform der Steirischen Wirtschaftsförderungseinrichtung wird sich nach den erarbeiteten Schwerpunkten und Programmen, nach einer schlanken, effektiven und effizienten Form und nach bestmöglichen rechtlichen, steuerlichen und anderen Kriterien zu richten haben.

Die **struktur- und wirtschaftspolitische Grundsatzarbeit**, der **gesamte normative Bereich**, die Abwicklung von **Sonderprojekten** etc. soll in **einem**

eigenen Grundlagenreferat - angesiedelt in der Landesbaudirektion - erfolgen.

Der von der Steiermärkischen Landesregierung bestellte Wirtschaftskoordinator, [REDACTED], sollte in unmittelbarer organisatorischer Anbindung zum Wirtschaftslandesrat neben seiner Aufgabe der Wirtschaftskoordination auch die Interregionalisierung und Internationalisierung der steirischen Wirtschaft forcieren. Dieses Aufgabengebiet für [REDACTED] wurde hinfällig, da dieser in weiterer Folge zum Leiter der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur und zum Vorstand der Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement bestellt wurde.

Um eine tatsächlich nach innen und außen wirksam werdende operative Wirtschaftsförderungseinrichtung zu erreichen, soll auch ein „**Haus der Wirtschaft**“ eingerichtet werden, in welchem sämtliche wirtschaftsrelevanten ressorteigenen Einrichtungen zusammengefaßt werden sollen.

In der **Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung am 21. Oktober 1996** wurde folgender mehrheitlicher Beschluß gefaßt:

1. „Die angeschlossene Änderung der Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung (Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung) wird beschlossen.
2. Der angeschlossenen Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wird zugestimmt.
3. Die Abteilung Verfassungsdienst wird beauftragt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung einzuholen und nach Einlangen der Zustimmung die Kundmachung der Änderung der Geschäftsordnung im Landesgesetzblatt und der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung in der Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark zu veranlassen.

Nach dem AV. dieses Regierungssitzungsstückes stellen sich die Änderungen schwerpunktmäßig wie folgt dar:

-
- Übertragung des operativen Bereiches der Wirtschaftsförderung an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft
- Erledigung der allgemeinen (strategischen) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung sowie die Vorbereitung der generellen Rechtsakte in diesem Bereich in der Landesbaudirektion der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion
- Übertragung der Förderung von Fremdenverkehrsbetrieben an die Landesfremdenverkehrsabteilung
- Ergänzung des Geschäftsbereiches der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen

Mit Wirksamkeit vom 11.1.1997 erfolgte die Auflösung der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung und damit die Übertragung der Aufgabenfelder in die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft, das Referat für Wirtschaftspolitik in der Landesbaudirektion, die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen und die Landesfremdenverkehrsabteilung.

Am 10.1.1997 erfolgte in der Grazer Zeitung die Kundmachung der **Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung**. Dabei werden der **Abteilung Landesbaudirektion nachstehende Aufgaben** zugeordnet:

- Allgemeine Angelegenheiten der Wirtschaftspolitik; S.W.L.
- Wirtschaftspolitische Grundlagen, Richtlinien und Programme: Wirtschaftspolitische Grundlagen und Studien; S.W.L.
Koordinierende Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien und Programmen inklusive EU-Programme und EFRE-Koordinierung; S.W.L., B.V.
Regionalwirtschaftliche Grundsatzfragen, Förderungen der EU-

Regionalmanagementstellen; S.W.L.

Evaluierung von Förderungsmaßnahmen; S.W.L.

– Bildungs- und beschäftigungspolitische Grundsatzfragen zur Wirtschaftspolitik mit Ausnahme der Fachhochschulen und der Fachhochschul-Studienlehrgänge; S.W.L.

– Rechts- und Förderungsangelegenheiten zur Wirtschaftspolitik: Wirtschaftsförderungsgesetz, Verordnungs- und Gesetzesentwürfe; S.W.L.

Vertragswesen zu Förderungsangelegenheiten, Sonderprojekten usw.; S.W.L.

Förderungsangelegenheiten allgemein; S.W.L.

Erledigung von Geschäftsfällen, die bis einschließlich 10.1.1997 bei der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung angefallen sind - soweit nicht die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen oder die Landesfremdenverkehrsabteilung zuständig sind - nach Maßgabe der bis einschließlich 10.1.1997 bestehenden Ermächtigungen der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung; S.W.L.

Steirische Wirtschaftsförderungs Ges.m.b.H. unbeschadet der im Rahmen der Beteiligungsverwaltung bestehenden Zuständigkeiten der Rechtsabteilung 10, Rückhaftung des Landes gegenüber den Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaften für Haftungen, die diese auf Basis der Wirtschaftsförderungsgesetze und eines ihnen vom Finanzressort zur Verfügung gestellten Haftungsrahmens vergeben; S.W.L.

Die hier der Abteilung Landesbaudirektion zugeordneten Aufgaben werden im Referat für Wirtschaftspolitik durchgeführt.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic und des Herrn Landesrates Dipl. Ing. Paierl:

Nach Auflösung der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung wurden die operativen Agenden der SFG überantwortet. Für den Bereich der Wirtschaftspolitik wurde das Referat für Wirtschaftspolitik gegründet und organisatorisch der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion angegliedert. Über die Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit der Zuordnung verweist das Referat für Wirtschaftspolitik auf den AV. vom 6.10.1998, GZ.: 14 La 3-98/81, in dessen Rahmen eine Stellungnahme zum Landtagsbeschluss Nr. 606 aus der 32. Sitzung der 13. Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages vom 10.3.1998 abgegeben wurde (Beilage 2).

Die zusammenfassende Feststellung des Landesrechnungshofes, dass die Notwendigkeit einer Stelle, die sich mit Grundsatzfragen der Wirtschaftspolitik (Programmvorgabe) innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung befasst, gegeben ist, wird seitens der Landesbaudirektion voll geteilt. Bestätigt wird die Schlussfolgerung u.a. dadurch, dass es in den übrigen Bundesländern Österreichs ähnliche Einrichtungen gibt.

Hinsichtlich der im Landesrechnungshof dargestellten Änderungen des Aufgabenbereiches im Rahmen des Regierungsbeschlusses vom 21.10.1996 wird ergänzend bemerkt, dass das Referat für Wirtschaftspolitik mit weiteren Aufgaben wie folgt betraut wurde:

„Koordinierende Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien und Programmen inklusive EU-Programme und EFRE-Koordinierung sowie Programmkoordinierung für Ziel 2; S.W.L., B.V.“

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Sinnhaftigkeit der Ausgliederung der Agenden der Wirtschaftsförderung aus der Landesverwaltung wurde vom Landesrechnungshof bereits im Bericht betreffend die „Überprüfung der Organisation der Wirtschaftsförderung“, GZ.: LRH 58 W2-1996/12 vom 5. Dezember 1996 in Zweifel gestellt. Dies unter anderem deshalb, da

- * die Übertragung der Verantwortung für strategische Entscheidungen im Bereich der Wirtschaftspolitik des Landes Steiermark an eine ausgegliederte Gesellschaft wohl nicht das Ziel wirtschaftspolitischer Strategien des Landes sein kann und
- * haushaltsrechtliche Vorschriften die bedingungslose und vollständige Übertragung von Aufgaben der Landesverwaltung an ausgegliederte Gesellschaften des Landes verbieten.

Schon aus diesen Gründen ist die Notwendigkeit gegeben, dass innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesverwaltung eine Stelle (Abteilung) für Grundsatzfragen der Wirtschaftspolitik zuständig ist.

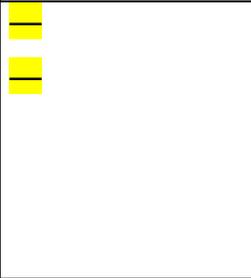
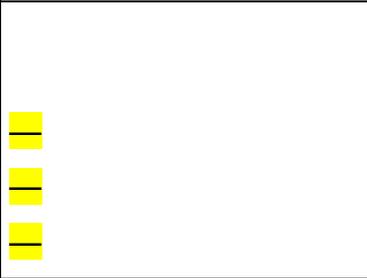
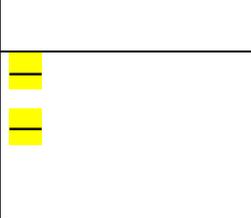
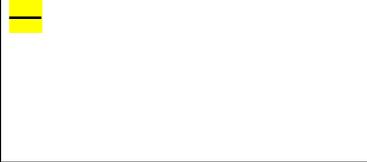
Hinsichtlich der Aufbauorganisation des Amtes der Stmk. Landesregierung verweist der Landesrechnungshof auf seine grundsätzlichen Ausführungen in diesem Bericht und in dem betreffend die Prüfung der „Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion“. Demnach gliedert sich das Amt in **Abteilungen**, auf die die Geschäfte nach ihrem sachlichen Zusammenhang aufgeteilt werden. Der Wirkungskreis der Abteilungen wird durch die vom **Landeshauptmann** mit Zustimmung der Landesregierung (bzw. der Bundesregierung) zu erlassende Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung bestimmt.

Das Referat für Wirtschaftspolitik ist ein Teil der Abteilung Landesbaudirektion der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion und keine selbständige Organisationseinheit. Verantwortlich für die in diesem Wirkungskreis getroffenen Entscheidungen, Verfügungen, sonstigen Amtshandlungen und für die an die Landesregierung gestellten Anträge ist primär der Abteilungs(Gruppen)vorstand.

Zu der Stellungnahme betreffend die Änderungen des Aufgabenbereiches ist festzustellen, dass diese Geschäfte erst nach der Erstellung dieses Berichtes der Abteilung Landesbaudirektion zugeordnet wurden.

4.2 Organisation des Referates für Wirtschaftspolitik

LANDESBAUDIREKTOR	
■ ■	Gruppenvorstand
■ ■	Referatsleiter + Allgemeine Angelegenheiten + Wirtschaftspol. Stellungnahmen + Internationalis. + Standortbew. + Ombudsmann + Altfälle Wirtschaftsförderung
■	■
■ ■	■ ■ ■
	Innerer Dienst + Initiativanträge + Ombudsmann + gew. Förderung + Service-Center
■	
	Budget + EU-Monitoring
■ ■	
	Wirtschaftspol. Grundsatzfragen + Allgemeine Angelegenheiten + Beschäftig. - u. Qualifiz.politik + International. U. Standortbew.

		EU-Regionalpolitik + Programme + Allgem. Wirtschaftspolitik
		Wirtschaftsstatistische Grundlagen + Allgemeine Angelegenheiten + Altfälle Wirtschaftsförderung
		Altfälle Wirtschaftsförderung + Allgemeine Angelegenheiten + EU-Regionalpolitik

Aus diesem Organigramm ist zu ersehen, daß im Referat für Wirtschaftspolitik insgesamt 15 Mitarbeiter, davon

- 6 A-Bedienstete
- 2 B-Bedienstete
- 4 C-Bedienstete
- 3 D-Bedienstete

beschäftigt sind.

Dazu ist festzustellen, daß Mitte des Jahres 1999 noch 5 C- Bedienstete im Referat für Wirtschaftspolitik tätig waren. Ein Mitarbeiter ist nunmehr in die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion , Fachabteilung 3b gewechselt, sodaß derzeit nur mehr 4 C- Bedienstete im Referat für Wirtschaftspolitik sind.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic und des Herrn Landesrates
Dipl. Ing. Paierl:**

Die dargestellte Aufteilung der Aufgabenbereiche auf die Mitarbeiter innerhalb des Referates für Wirtschaftspolitik repräsentiert den Stichtag 26.4.1999. Bedingt durch die Zunahme an Aktivitäten im EU-Bereich und auf dem Sektor der Internationalisierung und Standortwerbung hat sich Personalbedarf ergeben. Die diesbezüglichen Agenden werden derzeit von

■ (Internationalisierung, Messen, Wirtschaftspräsentationen in Ungarn, Slowenien, Kroatien, etc.) und von ■ (EU-Angelegenheiten, Monitoring) wahrgenommen. ■ wurde nach seinem Austritt aus dem Landesdienst durch ■ (beide Verwaltungspraktikanten) ersetzt, dessen Aufgabengebiet im Bereich der EU-Regionalpolitik definiert ist.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass sich der Personalstand im Bereich der Abteilung Landesbaudirektion (Referat für Wirtschaftspolitik) seit der durchgeführten Prüfung um eine A-Bedienstete erhöht hat. Der Landesrechnungshof vertritt hierzu die Auffassung, dass es langfristig zu keiner Personalerhöhung kommen sollte, da der Arbeitsaufwand für die sogenannten „Altfälle“ - wie im Bericht in weiterer Folge dargestellt wurde - sinken wird.

4.3 Aufgabenschwerpunkte des Referates für Wirtschaftspolitik

Grundsätze und Zielsetzungen

Das Referat für Wirtschaftspolitik innerhalb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion wurde mit der Auflassung der seinerzeitigen Fachabteilung für Wirtschaftsförderung vordergründig für die Bearbeitung von wirtschaftspolitischen Grundsatzfragen eingerichtet.

Ausnahmen in Richtung operativer Aufgaben der Wirtschaftsförderung sind extra in der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung angeführte Aufträge, die auch mit entsprechenden Budgetposten versehen sind. Z.B.:

- Abwicklung der Altfälle zur Wirtschaftsförderung inklusive Liegenschaften
- Förderungen Regionalmanagementstellen
- Kleingewerbe-Fördermaßnahmen
- Standortmarketing

In Zukunft soll noch die Einrichtung eines Ombudsmannes und ein allgemeines Unternehmerservice dazukommen.

So ergeben sich derzeit im wesentlichen **3 Aufgabengebiete**, nämlich

- A) die Bearbeitung von Altfällen sowie das allgemeine
Unternehmerservice
- B) Grundsatzfragen der Wirtschaftspolitik und
- C) Förderungen im Rahmen der EU

Nachstehend werden diese **drei Aufgabengebiete näher dargestellt:**

A) Altfälle, Unternehmerservice

Im Zuge der Neuordnung der Steirischen Wirtschaftsförderung und Auflösung der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung wurde der operative Bereich der Wirtschaftsförderung im wesentlichen an die Wirtschaftsförderungsgesellschaften übertragen.

Förderungsfälle, die bis zum 10.1.1997 in der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung angefallen sind, mußten aus rechtlichen Gründen innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung verbleiben und wurden dem Referat für Wirtschaftspolitik übertragen.

Die nachstehende Aufstellung gibt Aufschluß über den Stand der **Altfälle** per 15. März 1999 und soll die voraussichtliche Erledigung in den Folgejahren aufzeigen.

Aktionen m. Aktenplanabschnitte	davon Enderledigung				
	3/99	1999	2000	2001	später
21 Jungunternehmer	22	12	10	-	-
22 u. 319 Mittelstandsförderungsfonds					20 Einzelfälle bis 2004
a) Darlehen	110	30	30	30	
b) Projektkostenzuschuß	150	70	70	10	-
c) Förderungsbeiträge	3	1	1	1	-
24 Nahversorgungsförderungsaktion	2	1	1	-	-

34 Bürges-Gewerbestruktur und Bürges-Kleingewerbe	220	60	60	60	40 bis max.2004
--	-----	----	----	----	--------------------

12 Großförderungen, Sanierungen Haftungen etc.:					
Sanierungen	1	1	-	-	-
Liegenschaften	10	5	Enderledigung v.5F. bis max. 2001		
Haftungen	26	9	2	2	13
Darlehen	31	8	10	5	8
Sonstige (Beihilfen, Projekt- kostenzuschüsse)	90	20	20	20	30
GESAMTSUMME	665	217	204	133	111

Für diese Altfälle standen per 31.5.1999 nachstehende Finanzmittel im ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalt zur Verfügung.

ordentlicher Haushalt

Ansatz	Post	Bezeichnung	Kredit in öS einschließ- lich Rücklage
782108	- 6.700	Versicherungen	482.000,--
	- 7.100	für angekaufte	
	- 7.280	Liegenschaften	

außerordentlicher Haushalt

269305	7355	Nord. WM/Ramsau 99		18.100.000,--
782203	0001	Ausbau von Liegen- schaften	RL	2.985.150,79
782224		Förderungsaufgaben aufgrund v. Grundsatz- beschlüssen	RL	83.500.000,-- 70.065.898,12
782224		Österr. Philips Industrie Ges.m.b.H.	RL	26.246.008,--
782224		KNP-Leykam	RL	68.400.000,--
782444		Regionale Innovations- prämie	RL	3.892.246,--
782714		Regionalförderung Bürges	RL	6.941.730,50
771905		Zuschuß Blumau	RL	43.491.768,52

Aus der ersten Aufstellung ist ersichtlich, daß per 1. März 1999 noch insgesamt 665 sogenannte Altfälle innerhalb des Referates für Wirtschaftspolitik zu bearbeiten waren. Davon sind rd. 450 als Routinefälle und der Rest als arbeitsaufwendige Fälle einzustufen. Bis zum Jahr 2001 soll der Stand der Altfälle auf 133 sinken.

In diesen Bereich fällt noch das allgemeine Unternehmensservice, das mit dem Zusammenziehen der wirtschaftspolitischen Einrichtungen des Landes im „Haus der Wirtschaft“ weiter durch die Schaffung eines Service-Centers mit Wirtschaftsombudsmann ausgebaut werden soll.

Hier sind 5 Mitarbeiter tätig, wovon derzeit 3 Mitarbeiter mit der Abwicklung von Altfällen betraut sind, wobei in Zukunft der Mitarbeiterstand für die Bearbeitung von Altfällen auf einen Mitarbeiter reduziert wird.

Der nicht mehr für die Abwicklung von Altfällen benötigte Mitarbeiterstand soll dann für das allgemeine Unternehmensservice, das wie bereits erwähnt wesentlich ausgebaut werden soll, eingesetzt werden. Dazu ist zu erwähnen,

daß im Rahmen des Unternehmensservices derzeit rd. 100 Firmen, in Zukunft 300-500 Firmen betreut werden sollen.

B) Grundsatzfragen der Wirtschaftspolitik

In diesen Aufgabenbereich des Referates für Wirtschaftspolitik fallen Fragen

- * der Konjunkturpolitik
- * der Strukturpolitik
- * der Regionalpolitik
- * der Standortpolitik
- * der Internationalisierung der steirischen Wirtschaft.

Es geht hier z.B. um die Erstellung von Gesetzesentwürfen, von Förderungsrichtlinien und Programmen, Konzepten, die Beantwortung von Landtagsanfragen und Bearbeitung von Initiativanträgen des Landtages.

Außerdem ist das Referat für Wirtschaftspolitik **Bewirtschafter** der Förderungsmittel, die durch die Steirische Wirtschaftsförderungs Ges.m.b.H. (SFG) an die Förderungswerber vergeben werden. Das Gesamtbudget der SFG für das Jahr 1999 beträgt hierbei rd. 1,9 Milliarden Schilling, die nachstehend aufgeschlüsselt sind:

Förderungsbudget der SFG

Schon genehmigt 1999 (VA 1999 und Rücklagen 1998)

Konto mittels Finanzierungsvertrag geregelt	S	109.818.000,--		
Rücklage 1998	S	<u>129.706.028,97</u>		
			S	239.524.028,97
EU-Konten (keine Regelung):*				
Ziel 2 (Land-VA und EU)	S	114.708.084,--		
Rücklage 1998 (Land und EU)	S	221.073.140,--		
Ziel 5b (Land-VA und EU)	S	95.657.283,--		
Rücklage 1998 (Land und EU)	S	204.782.455,--		
GI (Land-VA und EU)	S	19.854.000,--		
Rücklage 1998 (Land und EU)	S	<u>46.119.330,52</u>		
Gesamt			S	702.194.292,52
Aktionsprogramm Kleinbetriebe (VA)			S	8.241.000,--
Rücklage 1998 Förderung MAGNA			S	66.908.933,--
Abwicklung der Technologie- und Innovationsoffensive Impulszentren (VA)			S	20.000.000,--
Budgetmittelübertragung vom WIP mittels RSB:				
13 A 1-98/1313 - Lassing	S	1.776.000,--		
24 A 8-99/185 - Nahversorgung	S	504.992,64		
22 Fo 1-99/180 - Mittelstandsförderungsfonds	S	8.000.000,--		
Übertragung AMS, Verdichter usw.	S	<u>100.000.000,--</u>		
Gesamt			S	110.280.992,64
Für 1999 geplante Übertragungen - nach Grundsatzbeschlüssen:				
12 Si 4-98/112 Siemens Matsushita	S	103.500.000,--		
12 Ste 40-98/1 Steyr-Daimler Puch	S	400.000.000,--		
12 Vo 14-98/90 AT & S	S	72.313.000,--		
12 Le 33-98/610 Holzindustrie Preding	S	<u>85.600.000,--</u>		
Gesamt			S	661.413.000,--
Venture Capital			S	100.000,--
Gesamtbudget SFG 1999, Budgetverwaltung WIP			S	1,908.562.247,13

*Den EU-kofinanzierten Konten wurde der nichtveranschlagte EU-Anteil prozentuell hinzugerechnet.

Dadurch, daß trotz Ausgliederung der Förderungsagenden eine Stelle innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung weiter Bewirtschafter sein muß, ist es auch erforderlich die Förderungsausgaben doppelt, das heißt sowohl innerhalb der SFG wie auch des Referates für Wirtschaftspolitik, aufzuzeichnen. Im Referat für Wirtschaftspolitik sind derzeit damit 1-2 Mitarbeiter beschäftigt.

Das Referat für Wirtschaftspolitik verfügt z.B. für die Erstellung von Gutachten und für Standortmarketing auch über Finanzmittel. 1999 stehen hierfür nachstehende Mittel zur Verfügung:

ordentlicher Haushalt

Ansatz	Post	Bezeichnung		Kredit in öS
780005	-7430	Verrech.gewerbl.Förderungsmaßnahmen		3.948.000,--
782139	-6430			
	-7270	Entgelte für Leistungen		1.232.000,--
	-7280	von Prämien	RL	355.241.86
782144	-7430	Beitrag an das Institut für WIFO		642.000,--
782159	-7270	Entgelte für Kommunikation		1.712.000,--
	-7280	Marketing	RL	136.382,33
apl.				
782169	-7280	Verfahrensservice und Anlagenrecht	RL	451.800,--

außerordentlicher Haushalt

782225	7305	Finanzierung von Studien		1.605.000,--
	7430		RL	814.255,22
782225	7430	Finanzierung von Studienbeiträgen an Firmen		2.000.000,--
782239	7280	Vorbereitungs-/Verwaltungsm.		1.605.000,--
			RL	544.004,80
789009		Technologieparks		6.420.000,--
789019	7280	Standortmarketing		10.000.000,--
			RL	7.141.004,52
apl.		Wirtschaftspolitische Berichts- und Informationssystem - Entgelte für Leistungen von Firmen		
789029	7280		RL	2.750.000,--

In diesem Bereich des Referates sind 6 Mitarbeiter eingesetzt und werden auch in Zukunft benötigt.

C) Förderungen im Rahmen der EU

In diesem Bereich werden im wesentlichen von 4 Mitarbeitern nachstehende Aufgaben durchgeführt:

- * EU-Regionalförderung (Monitoring und Finanzkontrolle)
- * EU-Strukturfondsreform (AGENDA 2000) und EFRE-Koordinierung (europäische Fonds für Regionalentwicklung)
- * Förderung der EU-Regionalmanagementstellen
- * EU-Recht inklusive Wettbewerbsrecht und Notifizierungen

Dazu ist zu bemerken, daß ca. 80 % dieser Tätigkeit aus Monitoring (Kontrolle und Beobachten am Bildschirm) also reiner administrativer Tätigkeit besteht.

Im Rahmen verschiedenster Prüfungen ist dem Landesrechnungshof aufgefallen, daß im Land Steiermark neben

- * der Europaabteilung und
- * der EU-Koordinierungsstelle in der Landesamtsdirektion

verschiedenste Abteilungen und hier auch das Referat für Wirtschaftspolitik mit EU-Förderung und EU-Fragen befaßt sind. Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß es zweckmäßig wäre, EU-Kompetenzen in einer Abteilung - und dafür bietet sich die dazu geschaffene Europaabteilung an - zusammenzufassen. Damit könnten innerhalb des Amtes Doppelgleisigkeiten, zusätzliche Verwaltungstätigkeit und letztlich auch Personalkosten eingespart werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Notwendigkeit einer Stelle, die sich mit Grundsatzfragen der Wirtschaftspolitik (Programmvorgabe) innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung befaßt, gegeben ist. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß es in den übrigen Bundesländern Österreichs ähnliche Einrichtungen gibt. Hinsichtlich des fachlichen Zusammenhanges - Fachabteilungsgruppe LBD und Referat für Wirtschaftspolitik - hat der Landesrechnungshof bereits im Bericht seine Ansicht dargelegt.

Die angestrebte klare Trennung zwischen strategischen Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und dem operativen Bereich ist allein bedingt durch die sogenannten „Altfälle“ noch nicht vollzogen. Neben diesen Altfällen werden vom Referat für Wirtschaftspolitik auch noch neue Fälle im Rahmen von gewerblichen Förderungsmaßnahmen behandelt.

Weiters ist der Landesrechnungshof der Auffassung, daß Tätigkeiten im Rahmen der EU-Förderung konzentriert werden sollen.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic und des Herrn Landesrates
Dipl. Ing. Paierl:**

Bei der Aufzählung der Aufgaben fehlt im Wesentlichen die Bezeichnung „EFRE-Koordinierung für Ziel 2 und 5b“, die aufgrund der Vielschichtigkeit der damit zusammenhängenden Aufgaben (Monitoring, Berichtswesen, Vorbereitung von Mittelumschichtungen etc.) den Hauptteil der bisherigen Arbeit eingenommen hat.

Replik des Landesrechnungshofes:

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass bei EFRE-kofinanzierten Projekten im Bereich der Steirischen Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. (SFG) ein **mangelhaftes Kontrollsystem** (auf Belegsebene) gegeben war. Das heißt, das seitens der SFG keinerlei Prüfungen der Projektrechnungen vorgenommen wurden. Dies führte dazu, daß Korrekturmaßnahmen bei den Förderzuschüssen und Rückzahlungen notwendig wurden.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic und des Herrn Landesrates
Dipl. Ing. Paierl:**

Zum Punkt, dass 80% der Tätigkeiten im EU-Bereich aus Monitoring (Kontrolle und Beobachten am Bildschirm), also reiner administrativer Tätigkeit besteht, wird festgestellt, dass diese Behauptung jeder Realität entbehrt. Es scheint hier der Begriff des Monitorings vollkommen missverstanden zu werden.

Unter Monitoring im Rahmen des EFRE-Teiles der regionalen Zielprogramme 2 und 5b ist im Wesentlichen die Erfassung, Prüfung und Weiterleitung aller EU-kofinanzierten Projekte im EFRE-Teil der Ziele 2 und 5b durch sogenannte Meldebögen zu verstehen. Dieses Monitoring wird grundsätzlich vierteljährlich durchgeführt. Die Tätigkeiten dieses Monitorings werden im Wesentlichen von einer Person ausgeführt.

Die Hauptaufgaben im Bereich der EU-Regionalförderung im Referat für Wirtschaftspolitik liegen in der Wahrnehmung der Koordinationsfunktion der EFRE-Teile des Ziels 2 und 5b wie oben angeführt.

Dazu ist im vergangen Jahr vor allem auch die Erarbeitung der neuen Gebietskulissen im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechtes sowie der Zielgebiete und die konzeptive Erstellung des einheitlichen Programmplanungsdokumentes für Ziel 2 Neu (EPPD) hinzugekommen.

Alle mit der Abwicklung von EU-Förderungen betrauten Landesförderungsstellen senden diese Meldebögen an das Referat für Wirtschaftspolitik zur Kontrolle und Weiterleitung an die zentrale Bundesmonitoringstelle in Wien.

Diese Meldebögen werden in ein Zentralsystem bei der Bundesmonitoringstelle eingespielt und danach die entsprechenden Gesamtauswertungen dem Referat für Wirtschaftspolitik wieder rückübermittelt. Weiters werden über das Referat für Wirtschaftspolitik die Korrekturen dieser Meldebögen in Zusammenarbeit mit der Bundesmonitoringstelle sowie die Vertei-

lung von Informationen aus dem zentralen Monitoring an diverse andere Informationsträger (politische Büros, Regionalmanagementstellen, Förderungsstellen etc.) durchgeführt.

Darüberhinaus sind arbeits- und zeitintensive Abstimmungsarbeiten innerhalb der Landesförderungsstellen sowie ebenso mit den zentralen Koordinationsstellen auf Bundesebene (BKA, BMwA etc.) zu leisten.

Die Ausführungen in diesem Punkt können daher in keinem Fall nachvollzogen werden. Die Feststellung, dass neben der Europaabteilung und der EU-Koordinationsstelle der LAD verschiedenste Abteilungen mit EU-Fragen bzw. mit dem Thema der EU-Förderungen befasst sind, wird zur Kenntnis genommen.

Vor allem im Bereich der EU-Förderungen, die den jeweiligen Fachbereichen wie Wirtschaft oder Landwirtschaft bzw. Humanressourcen zugeordnet werden können, sind fachspezifische Kenntnisse erforderlich und somit ein enger Zusammenhang mit den nationalen Abwicklungsstrukturen in diesen Bereichen gegeben. Eine Zusammenlegung aller EU-Förderungsbereiche muss daher für den jeweiligen Anlassfall geprüft werden, wobei sich herausstellen kann, dass es im Einzelfall zweckmäßig ist, den jeweiligen Förderungsbereich beim jeweiligen Fachbereich zu belassen und keine Zusammenführung vorzunehmen.

Aus Sicht der landes- und Regionalplanung wird ebenfalls zu bedenken gegeben, dass eben durch eine Zusammenführung in einer Abteilung Zweigleisigkeiten entstehen können, da z.B. die Programme der Gemeinschaftsinitiativen INTERREG II und LEADER II im engen Zusammenhang mit der Regionalentwicklung und Regionalbetreuung stehen, die die Landes- und Regionalplanung in ihrem ureigensten Aufgabengebiet der überörtlichen Raumplanung wahrzunehmen hat. Daher ist die Erstellung und Umsetzung dieser integrierten Programme, also der operationelle Teil, nicht von der Regionalentwicklung zu trennen. Wohl aber könnte die gemeinsame Abteilung die landesinterne Kooperation und Abstimmung der unterschiedlichsten EU-Programme wahrnehmen. Eine Personaleinsparung würde aber kaum erzielbar sein, da - wenn auch eine Abteilung die EU-Aufgaben übernehmen würde - trotzdem in den unterschiedlichsten Förderabteilungen Personal für die EU-kofinanzierten Projekte benötigt wird.

Replik des Landesrechnungshofes:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Angabe, dass 80% der Tätigkeiten im EU-Bereich aus Monitoring besteht, vom Referat für Wirtschaftspolitik selbst kommt. Dem Landesrechnungshof ging es in diesem Berichtsabschnitt aber vor allem darum aufzuzeigen, dass trotz einer

Europaabteilung und
einer EU-Koordinierungsstelle in der Landesamtsdirektion

eine Vielzahl von Abteilungen und Referaten im Land Steiermark mit EU-Fragen befasst sind. Der Landesrechnungshof findet es auch nicht zielführend, dass dem Referat für Wirtschaftspolitik - wie aus deren Stellungnahme hervorgeht - alle Meldebögen von den mit der Abwicklung von EU-Förderungen betrauten Landesförderungsstellen zur Kontrolle und Weiterleitung an die zentrale Bundesmonitoringstelle in Wien übermittelt werden. Für diese koordinierende Tätigkeit und Kontrolltätigkeit bietet sich die dazu geschaffenen Europaabteilung an. Der Landesrechnungshof ist daher nach wie vor der Auffassung, dass es zweckmäßig wäre, EU-Kompetenzen und hier, vor allem die Kontrolle und koordinierenden Aufgaben, in einer Abteilung zusammenfassen.

5. GESCHÄFT „EU-GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN INTERREG IIa und LEADER II sowie URBAN“

5.1

Mit Beschluß der Stmk. Landesregierung vom Oktober 1994 wurde u.a. festgelegt, daß die jeweils gegebenen Sachkompetenzen aus den Bereichen Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und überörtliche Raumplanung „**bei Koordinierung durch das Europareferat**“ gewahrt bleiben.

Die Stmk. Landesregierung hat am **7. Juli 1997** (mit Stimmenmehrheit) einer **Änderung der Geschäftseinteilung** zugestimmt, wonach der Geschäftsbereich der Landesbaudirektion der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion nach dem Kompetenztatbestand „grenzüberschreitende Raumplanung (internationale Kooperation, österreichische Raumordnungskonferenz, Bundesländerkooperation, fachlich)“ „wie folgt ergänzt“ wird:

„EU-Gemeinschaftsinitiativen INTERREG IIa und LEADER II (inhaltliche Koordinierung, Förderung, Geschäftsführung) sowie URBAN (inhaltliche Koordinierung); Bundesverwaltung, selbständiger Wirkungsbereich des Landes“

Laut dem AV zum genannten Regierungsbeschluß sollen „für den **strategischen Bereich** in EU-Angelegenheiten eine eigene **Stabsstelle** eingerichtet“ werden und der bestehenden **Europaabteilung** „in erster Linie Aufgaben aus dem **operativen Bereich** zukommen“.

Diese Problematik wurde im Bericht LRH 10 0 1-1998/12 vom 14.5.1999 erörtert und festgestellt, daß die „EDV-Koordinierungsstelle der Landesamtsdirektion“ (redaktionelle Berichtigung: ... EU-Koordinierungsstelle ...) der Funktion als Stabsstelle für den strategischen Bereich nicht entspricht. Sie wird dadurch verstärkt, daß die Geschäfte der **Landesbaudirektion** (und nicht die der Landesamtsdirektion) durch die zentrale Kompetenz **koordinierte Ausarbeitung** von Förderungsrichtlinien und **Programmen** inkl. EU-Programme und EFRE-Koordinierung für Ziel 2 und 5b sowie für die Gemeinschaftsinitiativen betreffend in industriellen Wandel erweitert wurden.

Das Geschäft als solches wird im Organisationshandbuch der Landesbaudirektion nicht ausgewiesen.

Die koordinierte Ausarbeitung von Programmen kann ein Teil der strategischen Aufbereitung der Steirischen Europapolitik und der Optimierung der Förderungsmöglichkeiten sein. Ein derart zentrales Geschäft wäre zweckmäßig in organisatorischer Nähe zum Landesamtsdirektor und nicht einer mehrfach nachgeordneten Abteilung (Landesbaudirektion) zuzuordnen. (Zudem steht das Geschäft nicht im direkten sachlichen Zusammenhang mit denen des Baudienstes bzw. einer Baudirektion).

Die koordinierte Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien kann ein zweckmäßiger Teil eines Förderungskonzeptes mit weniger Förderungsstellen sein.

Stellungnahmen der Frau Landeshauptmann Klasnic (vom 12.4.2000) und der Frau Landesrätin Mag. Jost-Bleckmann (vom 2.3.2000):

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Oktober 1994 wurde das Referat für Landes- und Regionalplanung mit der Erstellung der Programme, inhaltlichen Koordinierung, Förderung und Geschäftsführung der Gemeinschaftsinitiativen, insbesondere von INTERREG IIA, LEADER II und Urban (inhaltlichen Koordinierung) betraut. Die Gemeinschaftsinitiativen des „Industriellen Wandels“, und „KMU“, wurden laut Regierungsbeschluss 1995 der Wirtschaftsabteilung zugeordnet.

Das Referat für Landes- und Regionalplanung ist in seiner Funktion als geschäftsführende Stelle für die Gemeinschaftsinitiativen INTERREG IIA und LEADER II, für die Koordinierung der Strukturfonds EFRE, EAGFL, ESF, für die Durchführung des Monitorings sowohl für die EU-, Landes- und Bundesmittel (so weit sie dem Land Steiermark übertragen wurden), für die Abwicklung des Programmes und für die Projektbetreuung zuständig.

Daher ist es äußerst verwunderlich, dass die vom Rechnungshof als Prüfauftrag dargestellten „neu geschaffenen Organisationseinheiten und Abteilungen“, auch INTERREG IIA und LEADER II einschließen, obwohl diese - wie schon erwähnt - im Oktober 1994 durch Regierungsbeschluss dem Referat für Landes- und Regionalplanung zugeteilt wurden. Die 1997 durchgeführte Änderung der Geschäftseinteilung für die Erweiterung des Geschäftsbereiches der Landesbaudirektion um die Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIA und LEADER II stellte eine verspätete rückwirkende Adaptierung an die tatsächlichen Gegebenheiten dar.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof verweist zunächst auf seine Replik zur Stellungnahme zu Pkt. I 1 dieses Berichtes und stellt fest, daß die **geprüfte Stelle nicht den Inhalt der Prüfung bestimmen kann.**

In diesem und in dem vom Stmk. Landtag zur Kenntnis genommenen Bericht betreffend die Überprüfung der neugeschaffenen Abteilungsgruppe **Landesamtsdirektion** wird bzw. wurde mehrfach über die Rechtsgrundlagen betreffend die Organisation des Amtes der Landesregierung berichtet. Demnach gliedert sich das Amt der Landesregierung in **Abteilungen**, auf die die Geschäfte nach ihrem sachlichen Zusammenhang aufgeteilt werden.

Einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zufolge ist **nur** der **Landeshauptmann zuständig, Abteilungen** des Amtes der Landesregierung **zu schaffen**. Es ist daher schlüssig, anzunehmen, daß der Landeshauptmann auch für die organisatorische Untergliederungen der Abteilungen zuständig ist.

Das Referat für Landes- und Regionalplanung **ist ein Teil der Abteilung** Landesbaudirektion der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion und keine selbständige Organisationseinheit. **Verantwortlich** gemäß § 5 Abs.1 GeOA für die in diesem Wirkungskreis getroffenen Entscheidungen, Verfügungen, sonstigen Amtshandlungen und für die an die Landesregierung gestellten Anträge **ist der Abteilungs(Gruppen)vorstand**.

Wie im Bericht dargestellt, hat die **Landesregierung** am 7. **Juli 1997** (d.i. das im Prüfungsantrag der Abgeordneten zum Stmk. Landtag genannte Datum) **der Geschäftseinteilung des Landeshauptmannes** betreffend das Geschäft EU-Gemeinschaftsinitiativen INTERREG Ila und LEADER II (inhaltliche Koordinierung, Förderung, Geschäftsführung) sowie URBAN (inhaltliche Koordinierung), und dessen Zuteilung an die **Abteilung** Landesbaudirektion, **z u g e s t i m m t**.

Der **Vollzug von „Geschäften“ ohne Geschäftseinteilung**, der vorher jahrelang (1994 bis 1997) erfolgt sein soll, ist - wie bereits ausgeführt - nicht mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmend.

Die verfassungsgesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen **Kompetenzen des Landeshauptmannes sind zu beachten**.

5.2

Die **regionale Förderungspolitik** (als Bestandteil der nationalen Wirtschaftspolitik) hat im Rahmen von Förderungskonzepten um die Maximierung von Förderungsmitteln bei gleichzeitiger Minderbelastung des Landesbudgets, z.B. durch Kofinanzierungen, bemüht zu sein. Im Rahmen der Struktur- und Regionalpolitik der EU erfolgen Maßnahmen für Regionen, die besonders ungünstige volkswirtschaftliche Entwicklungskennzahlen aufweisen. Neben gemeinschaftlichen Förderungskonzepten der EU für diese Regionen (Zielgebiete 2 und 5b) sind **Gemeinschaftsinitiativen** Teil der EU-Strukturpolitik. Für die Steiermark waren bzw. sind dies u.a. im Zeitraum 1995 bis 1999 die Programme

INTERREG Ila	Unterstützung der Anpassung der Grenzregionen Österreich - Slowenien an ihre neue Rolle als Grenzgebiet eines Binnenmarktes sowie Bewältigung regionaler Entwicklungsprobleme
LEADER II	Förderung ländlicher Strukturanpassungsprozesse in Problemregionen.

Die in Punkt II 4 C) dieses Berichtes aufgezeigte Problematik der Zersplitterung der Förderungen im Rahmen der EU zeigt sich auch bei den zuvor genannten Gemeinschaftsinitiativen:

Die inhaltliche Koordinierung, die Geschäftsführung, das EFRE-, EAGFL- und ESF-Monitoring sowie die Evaluierung der Förderungsmaßnahmen war bzw. ist vom Referat für Landes- und Regionalplanung der Abteilung **Landesbaudirektion** zu vollziehen. Die Gesamtkoordination nahm zunächst die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung, später das Referat für Wirtschaftspolitik der Landesbaudirektion wahr; die Abwicklung obliegt der Steirischen Wirtschaftsförderungsges.mBH.

Zum **Vergleich** der Zuständigkeit der EU-Förderungen:

Niederösterreich: **Gruppe** Raumordnung und Umwelt,
Geschäftsstelle für EU-Regionalpolitik

Oberösterreich: „Raumordnung und Koordinationsstelle für
EU-Regionalpolitik“

Salzburg: Wirtschaftsabteilung,
Referat Struktur- und Regionalpolitik

Für die allgemeinen Angelegenheiten der EU sind in Niederösterreich und Salzburg die Landesamtsdirektion und in Oberösterreich der Verfassungsdienst zuständig.

Stellungnahme (vom 2.3.2000) der Frau Landesrätin Mag. Jost-Bleckmann:

- Für die Umsetzung der Programme der Gemeinschaftsinitiativen INTERREG II und LEADER II in der inhaltlichen Koordination, der Beratung und der Finanzierung sind das Referat für Landes- und Regionalplanung zuständig.
Wie festgestellt wird, wäre eine Zusammenfassung der EU-Kompetenzen in einer Abteilung, eben der EU-Abteilung, sinnvoll, um Zweigleisigkeiten auszuschalten und Personal einzusparen. Eben durch die Zusammenführung in einer Abteilung würden Zweigleisigkeiten entstehen, da diese Programme im engen Zusammenhang mit der Regionalentwicklung und Regionalbetreuung stehen, die die Landes- und Regionalplanung in ihrem ureigensten Aufgabengebiet der überörtlichen Raumplanung wahrzunehmen hat. Daher ist die Erstellung und Umsetzung dieser integrierten Programme, also der operationelle Teil, nicht von der Regionalentwicklung zu trennen. Wohl aber könnte die gemeinsame Abteilung die landesinterne Kooperation und Abstimmung der unterschiedlichsten EU-Programme wahrnehmen. Eine Personaleinsparung würde sich in keiner Weise ergeben, da - wenn auch eine Abteilung die EU-Aufgaben übernehmen würde - trotzdem in den unterschiedlichsten Förderabteilungen Personal für die EU-kofinanzierten Projekte benötigt wird.

- Wie schon erwähnt ist laut Regierungsbeschluß vom Oktober 1994 für die inhaltliche Koordinierung, die Geschäftsführung, die Beratung und Förderung für die Gemeinschaftsinitiativen INTERREG II und LEADER II das Referat für Landes- und Regionalplanung der Landesbaudirektion zuständig. Es obliegt daher dem Referat die Gesamtkoordination der Programme, das Monitoring für die Strukturfondsmittel EFRE, EGFL und ESF, der Landes- und Bundesmittel und auch die Kontrolle und Verantwortung über diese Mittel.

Stellungnahmen der Frau Landeshauptmann Klasnic (vom 12.4.2000) und der Frau Landesrätin Mag. Jost-Bleckmann (vom 2.3.2000):

Es muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass auch die Kontrolle und Verantwortung der Bundesmittel für die EAGFL und ESF Kofinanzierung dem Referat für Landes- und Regionalplanung vom Landwirtschaftsministerium und Sozialministerium übertragen wurde. Es ist daher falsch und vor allem unverständlich, woher die Feststellung abgeleitet wurde, dass die Gesamtkoordination zunächst durch die Wirtschaftsabteilung, später durch das Referat für Wirtschaftspolitik wahrgenommen wurde und die Abwicklung der Steirischen Wirtschaftsförderungsges.mBH. obliegt (siehe Seite 46, letzter Satz).

Vielleicht ließ sich der Prüfer dadurch beirren, dass das Referat für Wirtschaftspolitik zwar die Gesamtkoordination für das Programm Ziel 2 bzw. die EFRE Koordinierung für die Programme Ziel 2 und 5b sowie für die Gemeinschaftsinitiativen des Industriellen Wandels inne hat, wobei der Steirischen WirtschaftsförderungsgesmbH. die Abwicklung für diese Gemeinschaftsinitiativen-Programme des Industriellen Wandels obliegt und welche in keiner Weise ident mit der Koordinierung und Abwicklung von INTERREG IIA und LEADER II sind.

Replik des Landesrechnungshofes

- der Stellungnahme der Frau Landesrätin wurde gelegentlich einer Aussprache beim Landesrechnungshof am 7. Februar 2000 mitgeteilt, daß der Satz „Die Gesamtkoordination nahm zunächst die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung, später“, redaktionell fehlerhaft und - wie bereits in der Stellungnahme ausgeführt - hinsichtlich der EFRE-Koordinierung zu ergänzen ist. (Der Satz stünde ansonsten im Widerspruch zum vorhergehenden Satz des Berichtes, wonach „Die inhaltliche Koordinierung vom Referat für Landes- und Regionalplanung zu vollziehen“ w a r.)
Weiters wurde der Verfasserin mitgeteilt, daß dieser redaktionelle Fehler vor der Vorlage an den Kontrollausschuß bereinigt werde, daß die Information jedoch nur beifügend und für den Inhalt des Berichtes nicht wesentlich ist. (Diesbezügliche **inhaltliche** Ausführungen darüber erfolgten **bereits im Bericht des Rechnungshofes** „Tätigkeitsbericht Verwaltungsjahr 1998“ betreffend die Steiermark, der dem Stmk. Landtag vorgelegen ist.)
Auf Punkt 4.3 C dieses Berichtes wird hingewiesen.
- Von der Stellungnahme der Frau Landesrätin wird behauptet, daß die Kontrolle und Verantwortung der Bundesmittel für die EAGFL und ESF-Kofinanzierung **dem Referat** für Landes- und Regionalplanung vom Landwirtschaftsministerium und Sozialministerium **übertragen** worden sei.
Diese Behauptung konnte nicht nachgewiesen werden.
Dem Landesrechnungshof wurde dazu von der Abteilung IV/4 des **Bundeskanzleramtes** (die im Oktober 1999 einen Bericht betreffend die „**EFRE**-Finanzkontrolle; Feststellung mangelhafter Prüfungsabläufe im Bereich der Steirischen Wirtschaftsförderungsges.mBH.“, verfaßt hat) mitgeteilt, daß - mit der Rechtsansicht des Landesrechnungshofes

übereinstimmend - die Verwaltung von Bundesmitteln im Rahmen dieser EU-Förderung gemäß Art. 104 Abs.2 B-VG an den **Landeshauptmann** und **nicht** an (nachgeordnete) Organisationseinheiten, wie z.B. einem **Referat, übertragen** werde.

Gleichlautendes wurde dem Landesrechnungshof auch vom **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft** betreffend die EAGFL-Förderungen mitgeteilt.

- In diesem Zusammenhang weist der Landesrechnungshof auf die **Stellungnahme des Ausschusses der Regionen** vom 17. Feb. 2000 zu den **Gemeinschaftsinitiativen 2000 - 2006 INTERREG, EQUAL** und **LEADER+** (COM-1/013) hin.

Demnach sei es eine begrüßenswerte Vereinfachung, daß jede Gemeinschaftsinitiative nur von einem der Strukturfonds finanziert werde. INTERREG und URBAN werden im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), LEADER+ im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und EQUAL im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. Auf diese Weise werde sichergestellt, daß die Maßnahmen innerhalb ihrer einzelnen Gemeinschaftsinitiative in stärkerem Maße auf die zu lösenden Probleme zugeschnitten werden, und zwar im Interesse der Gebietskörperschaften, die die Mittel anwenden. Das **vereinfache** den **Verwaltungsaufwand**, erfordere jedoch auch besondere Bemühungen seitens der für die Strukturfonds zuständigen Behörden. Die Gemeinschaftsinitiativen **ergänzen** die übrigen Strukturfondsinitiativen im Rahmen der Programme für das Ziel 1-, Ziel 2- und Ziel 3-Gebiete. Die im Zuge der Gemeinschaftsinitiativen durchzuführenden Programme müssen folglich unbedingt mit den Planungsdokumenten der Mitgliedstaaten und den operationellen Programmen koordiniert werden.

Die Verwaltungs- und Bewertungsstrukturen sollten so einfach und unbürokratisch wie möglich sein und die Genehmigungsverfahren sollten gestrafft werden.

Unter Pkt. 3.6 der Stellungnahme des Ausschusses wird ausgeführt, daß seiner Ansicht nach die **Verwaltung** der **INTERREG-Mittel** dadurch **wesentlich vereinfacht** werden würde, wenn der Beschlußfassungsprozeß in der Praxis **dezentralisiert** und den beteiligten Partnern übertragen werde und daß ein Gleichgewicht zwischen Vereinfachung und Flexibilität geschaffen werde, mit dem gewährleistet wird, daß die Mittel rasch ausgezahlt und wirksam werden.

Es sei deshalb **erforderlich, die Aufteilung der Verantwortung** zwischen vertikaler und horizontaler Partnerschaft **transparent zu machen, den Verwaltungsaufwand einzuschränken, die Überwachung, Bewertung und Kontrolle zu verschärfen** und somit eine „bessere und gesunde Finanzverwaltung“ sicherzustellen.

Die Kommission legt Wert darauf, echte grenzübergreifende und transnationale Maßnahmen und Verwaltungseinheiten zu schaffen. Eine echte grenzüberschreitende Zusammenarbeit zeichne sich durch eine **gemeinsame Beschlußfassungsstruktur** aus, zu der sowohl die **Entwicklung** von Programmen und die **Auswahl** von Projekten als auch **gemeinsame Verwaltungsstrukturen** gehören.

Der Ausschuß begrüßt es, daß die Kommission die Vergabe von Globalzuschüssen **unmittelbar an die INTERREG III-Regionen** ins Auge faßt. Die Anwendung des „Bottom-up-Ansatzes, dem zufolge die regionalen und lokalen Partner selbst Initiativen ergreifen und die **Auswahl der Projekte von den regionalen und lokalen Partnern** sowie den Sozialpartnern partnerschaftlich vorgenommen werde, stelle die beste Gewähr für eine gute Funktionsweise der Programme dar. Gemeinsam werde so beschlossen, welche Aktivitäten dem Programm dienlich sind und folglich unterstützt werden.

Es wird daher auf die Ausführungen des Berichtes des Landesrechnungshofes betreffend die Überprüfung der Abteilungsgruppe **Landesamtsdirektion** und den Vollzug d e r steiri-

schen Europapolitik mit **e i n e m Förderungskonzept mit w e n i g e r Förderungsstellen** hingewiesen, wobei derart **zentrale Geschäft** aufgrund ihrer Bedeutung, der Überregionalität aber auch aufgrund des gebotenen sachlichen Zusammenhanges der Geschäfte in **organisatorischer Nähe zum Landesamtsdirektor, und nicht in der Landesbaudirektion, zu vollziehen** wären.

5.3

Im zweiten Vierteljahresbericht 1999 über den Stand der Europäischen Integration an den Stmk. Landtag wird das Gesamtprogrammvolume (EU-, nationale und private Mittel) wie folgt ausgewiesen:

für das Ziel 2	rd. 6 Mrd.S
und für das Ziel 5b	rd. 8 Mrd.S

Die Gemeinschaftsinitiativen LEADER II und INTERREG IIa werden aus den drei Strukturfonds EAGFL, EFRE und ESF gespeist.

Mit dem Stand 30. Juni 1999 betrug (lt. Angabe der Landesbaudirektion) die **Anzahl** der Projekte in der Stmk.:

LEADER II	139
INTERREG IIa	102

ausbezahlte Mittel (in Mio.S):	Gesamt	EK	Bund	Land
LEADER II	33,5	16,75	9,89	6,86
INTERREG IIa	38,629	19,314	9,884	9,43

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes wurde ein Regierungssitzungsantrag erarbeitet, wonach sämtliche im Programm zur Verfügung stehenden Mittel zwecks Anerkennung im Programm gebunden werden.

Im Rahmen des Programmes INTERREG IIa wurden - laut Angabe der Landesbaudirektion - bis zum Juni 1999 -in der Steiermark und Kärnten 150 Projekte mit Gesamtkosten von S 208,448.352,-- zur Förderung empfohlen und genehmigt. Von den darin enthaltenen öffentlichen Mittel im Ausmaß von S 131,769.082,-- (Bewilligungsstand) sind 50 % EU-Mittel. Ausbezahlt wurden S 72,658.454,--.

5.4

Eine Anfrage des Landesrechnungshofes hinsichtlich des **Vollzuges** der Programme LEADER II und INTERREG IIa wurde von der Landesbaudirektion nicht beantwortet sondern u.a. mitgeteilt:

„LEADER

Zentrales Ziel des LEADER II Programmes Steiermark ist die Erschließung des endogenen Potentials der LEADER - Gebiete.

Lokale Aktionsgruppen sollen Unterstützung finden bei der Mobilisierung regionsinterner Kräfte (Einbindung der Bevölkerung) zur Stärkung der Einkommensquellen, Verbesserung der Lebens- und Umweltqualität, Erhaltung der Kulturlandschaft, etc.

INTERREG

Die Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIA wird als Instrument zur Förderung der (bilateralen) Kooperation zwischen Grenzregionen (Partnerprogramm in Slowenien = PHARE CBC) verstanden. Durch Unterstützung regionaler Akteure bei der Umsetzung von Projekten mit Anteilen wie z.B. verstärktem Erfahrungsaustausch, gemeinsamen Projekten, etc. sollen Regionen, die für Jahrzehnte durch tote Grenzen getrennt waren, neue Impulse erhalten.“

Es werden daher die Vollzugsaufgaben laut dem Organisationshandbuch genannt:

- Programm 94 bis 99 und Projekte:
 - Betreuung, Abstimmung, Budgetierung, Abrechnung, Monitoring
 - Projektabschlüsse für Programmabschluß
- Öffentlichkeitsarbeit
- Programmsteuerungsgruppen
- Programmbegleitausschuß
- Programmabstimmung: ÖROK (UA) regionale Wirtschaft (Beurteilungsausschuß, Ministerien)

(Die „Öffentlichkeitsarbeit“ wird mit „Ausstellung Brüssel“ und „Thermenstudie mit Burgenland“ ergänzt.)

Als Organwalter wirken eine Referatsleiterin , die als dem Gruppenvorstand „persönlich zugeordnet“ aufscheint, mit fünf Mitarbeitern. Für diese werden z.T. auch sonstige Aufgaben - wie Öffentlichkeitsarbeit zur Regionalplanung, Stellungnahmen und **Gutachten** zur **örtlichen Raumplanung** sowie zu raumbedeutsamen regionalen Projekten - ausgewiesen.

Hier weist der Landesrechnungshof neuerlich auf Mehrfachzuständigkeiten hin, und darauf, daß die örtliche Raumplanung zwar unter Genehmigungsvorbehalt des Landes jedoch im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen ist. Wie schon im Bericht des Landesrechnungshofes betreffend die „Stichprobenweise Prüfung des Amtssachverständigendienstes der steirischen Landesverwaltung“, Pkt. IV 1.3, ausgeführt, erscheinen „Gutachten“ über Gutachten örtlicher Raumplaner rechtlich bedenklich.

(Dies trifft insbesondere auf die Darstellung der Fachabteilung 1b zu, wonach „Gemeindevertretungen dem Druck von Grundeigentümern nicht immer Stand halten, wenn es diesen um ein **k o s t e n l o s e s** Baugrundstück auf der Landwirtschaft ihrer Eltern geht“(!) da „die Tendenz“ bestehe, „unangenehme Entscheidungen an die höhere Stelle, das Land, weiterzuschieben“).

Stellungnahme (vom 12.4.2000) der Frau Landeshauptmann Klasnic:

Der Landesrechnungshof behauptet im Bericht, dass eine Anfrage des Landesrechnungshofes hinsichtlich des Vollzuges der Programme INTERREG IIA und LEADER II von der Landesbaudirektion nicht beantwortet wurde. Dem muss entgegengehalten werden, dass seitens des Landesrechnungshofes am 23. November 1999 eine Anfrage erging, die unverzüglich am 1.12.1999 beantwortet wurde (Beilage 3). Für den Fall, dass der Landesrechnungshof seine Anfrage ungenügend beantwortet sah, hätten mit einem Telefonat offene Punkte im kurzen Weg geklärt werden können. Eine Reaktion des Landesrechnungshofes blieb aber aus.

Stellungnahme (vom 2.3.2000) der Frau Landesrätin Mag. Jost-Bleckmann:

Weiters wird im Bericht festgehalten, daß eine Anfrage des Landesrechnungshofes hinsichtlich des Vollzuges der Programme INTERREG IIA und LEADER II von der Landesbaudirektion nicht beantwortet wurde. Es muß entgegengehalten werden, daß seitens des Landesrechnungshofes am 23. November 1999 eine Anfrage (Beilage 2) erging. Die Beantwortung erfolgte unverzüglich am 1.12.1999 und liegt dieser Stellungnahme (Beilage 3) bei.

Replik des Landesrechnungshofes:

Mit Schreiben vom **23. Nov. 1999** hat der Landesrechnungshof die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion um die Bekanntgabe der

Gesamtzahl der Projekte
genehmigten Projektfinanzierungen
ausbezahlten Mittel

Anteile der nationalen Mittel (Bund, Land)

betreffend die Programme „INTERREG IIa“ und „LEADER II“ ersucht.

Dieses Schreiben wurde ausreichend am 1. Dez. 1999 beantwortet und der Inhalt des Antwortschreibens unter Pkt. II 5.3 dieses Berichtes dargestellt.

Das im Bericht erwähnte Schreiben war die Anfrage des Landesrechnungshofes vom **20. Mai 1999** an die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion mit dem Ersuchen um die Übermittlung des Organisationshandbuches dieser Gruppe und um nähere Ausführungen betreffend die **Organisation des Vollzuges des Geschäftes „EU-Gemeinschaftsinitiativen INTERREG IIa und LEADER II (inhaltliche Koordinierung, Förderung, Geschäftsführung) sowie URBAN (inhaltliche Koordinierung)“**. Dieses Schreiben wurde **vom Vorstand** der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion (Landesbaudirektor) am **15.7.1999** schriftlich beantwortet, das Organisationshandbuch der Gruppe sowie eine „Beschreibung der geschäftsführenden Stelle des LRP-Referates der Landesbaudirektion für die Gemeinschaftsinitiativen INTERREG und LEADER für die Organisation und Umsetzung des Geschäftes „...“ übermittelt.

Die genannte „Beschreibung ...“ waren Texte allgemeinen Inhaltes des genannten Geschäftes und gaben nicht Auskunft über die erbetene „Organisation des Vollzuges des Geschäftes ...“

Daher wurde - wie im Bericht ausgeführt - anhand des vorgelegten Organisationshandbuches der Abteilung Landesbaudirektion über die Organisation des Vollzuges dieses Geschäftes berichtet.



Fortsetzung der Stellungnahmen der Frau Landeshauptmann Klasnic und der Frau Landesrätin Mag. Jost-Bleckmann:

Für die Umsetzung, Betreuung, Förderung und das Monitoring dieser Programme INTERREG IIA und LEADER stehen im Referat für Landes- und Regionalplanung drei Personen zur Verfügung, die diese Arbeiten zusätzlich zu ihrer vorgegebenen Arbeit in der überörtlichen Raumplanung bewerkstelligen. Eine Personalaufstockung für diese EU-Arbeiten hat in der gesamten Programmperiode nicht stattgefunden! Nicht verwunderlich sind die dadurch entstandenen nachweisbaren Überstunden **—** (ca. 4.000), die diese Aufgaben erfüllen müssen! Die Abrechnung und das Monitoring werden von einer Mitarbeiterin neben ihren vorgegebenen Aufgaben in der Landes- und Regionalplanung bewerkstellt. Die Darstellung, dass als Organwalter eine Referatsleiterin **—** und fünf Mitarbeiter wirken, entspricht daher nicht den Tatsachen. In der Programmperiode 95 – 99 wurden über die Gemeinschaftsinitiativen INTERREG IIA und LEADER II ca. 320 Projekte von den drei oben genannten Personen, lediglich das Thermenprojekt in der Oststeiermark und das Umweltprojekt im Bezirk Radkersburg wurden von zwei weiteren Mitarbeitern betreut.

Im Bericht wird seitens des Prüfers weiters bemerkt, dass für diese z.T. auch sonstige Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit zur Regionalplanung und Stellungnahme und Gutachten zur örtlichen Raumplanung sowie zu raumbedeutsamen regionalen Projekte ausgewiesen wären. Es erweckt den Anschein, dass der Prüfer nicht über die Hauptaufgaben des Referates für Landes- und Regionalplanung informiert war, denn sonst hätte er andere Aufgaben als diese Zusatzaufgaben, die nur einen Bruchteil der Arbeiten des Referates für Landes- und Regionalplanung darstellen, angeführt. Weiters muss angemerkt werden, dass das Referat für Landes- und Regionalplanung seit seinem Bestehen keine Gutachten für die örtliche Raumplanung abgegeben hat, dass aber sehr wohl Stellungnahmen zum Flächenwidmungsplanverfahren und Gutachten zu regional bedeutsamen Projekten wie Einkaufszentren, Rohstoffabbau etc. im Landesinteresse erstellt werden.

Replik des Landesrechnungshofes

- Im Bericht des Landesrechnungshofes wird aufgrund des vom Landesbaudirektor vorgelegten Organisationshandbuches der Abteilung Landesbaudirektion ausgeführt, daß „f ü n f Mitarbeiter, für die z.T. auch sonstige Aufgaben ausgewiesen sind“, das Geschäft EU-Gemeinschaftsinitiativen INTERREG Iia und LEADER II sowie URBAN vollziehen.

Es kann daher nicht erkannt werden, daß der Bericht „**nicht den Tatsachen**“ entspreche, wenn laut der Stellungnahme **d r e i** Personen und lediglich die Projekte ... von „z w e i weiteren Mitarbeitern“ betreut werden.

(Bemerkt wird, daß die Formulierung des Landesrechnungshofes „.... **z.T.** auch sonstige Aufgaben“ erfolgte, weil das prozentuelle Ausmaß der Tätigkeiten dem Organisationshandbuch nicht zu entnehmen ist.)

- Wenn in den Stellungnahmen ausgeführt wird, daß „.... **keine Gutachten** für die örtliche Raumplanung abgegeben“ wurden, so ist auf Pkt. 8.1.4 des **Organisationshandbuches** der Abteilung Landesbaudirektion des Organisationshandbuches der Abteilung Landesbaudirektion, Referat für Landes- und Regionalplanung, hinzuweisen, das „Stellungnahmen und **Gutachten zur örtlichen Raumplanung** und zu raumbedeutsamen regionalen Projekten“ ausweist. Dieses Organisationshandbuch wurde dem Landesrechnungshof von dem gemäß § 5 Abs.1 GeOA **verantwortlichen Gruppenvorstand** (Landesbaudirektor) im Juli 1999 übermittelt und besteht für den Landesrechnungshof kein Zweifel an der Richtigkeit des Inhaltes.

Hingewiesen wird, daß nicht ein **Referat** sondern die Organisation des Vollzuges eines **Geschäftes** - laut den Erläuterungen im Bericht und entsprechend der Überschrift dieses Abschnittes des Berichtes - geprüft worden ist.

Die Verantwortlichkeit des Abteilungs(Gruppen)Vorstandes gemäß § 5 Abs.1 GeOA wird neuerlich genannt.

5.5

Für die Gemeinschaftsinitiative **URBAN** fungiert die Stadtgemeinde **Graz**, Amt für Stadtentwicklung und Stadterhaltung, als programmkoordinierende Stelle. Aufgabe der LBD-LRP ist es, die Stadt Graz in der Abstimmung und Koordination mit Bundesstellen und der zuständigen GD XVI der EU, u.a. als Mitglied des Begleitausschusses URBAN Graz, zu unterstützen.

Laut dem Org.Handbuch der Landesbaudirektion werden diese Aufgaben gemeinsam mit den übrigen Gemeinschaftsinitiativen vollzogen.

Der Landesrechnungshof bemerkt, daß die Möglichkeit der Anwendung des Programmes URBAN durch den besonderen Einsatz von Mitarbeitern der Landesbaudirektion eröffnet worden ist.

5.6

Der Landesrechnungshof **empfiehlt**

- **die Geschäfte der Programmplanung sowie der strategischen Förderungsangelegenheiten der zentralen, für die Angelegenheiten der Europäischen Union bzw. -Integration zuständigen Organisationseinheit in organisatorischer Nähe zum Landesamtsdirektor zuzuordnen** und
- die Geschäfte und die Aufgaben der Raumplanung der Abteilung Landesbaudirektion und der Fachabteilung 1b sowie deren Organisation zu prüfen, wobei die volkswirtschaftlichen Aspekte besonders zu beachten sind.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Klasnic:

Die zusammenfassenden Empfehlungen des Landesrechnungshofes werden zur Kenntnis genommen. Auf die Stellungnahmen zu den einzelnen Punkten des Kapitels 5. wird verwiesen.

Graz, am 22. Mai 2000

Der Landesrechnungshofdirektorstellvertreter:

(Dr. Leikauf)